Protokoll des Zürcher Kantonsrates

144. Sitzung, Montag, 5. Februar 2018, 8.15 Uhr

Vorsitz: Karin Egli (SVP, Elgg)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen	
 Ratsprotokoll zur Einsichtnahme Seite 	9270
- Zuweisung von neuen Vorlagen Seite	9270
2. Wassergesetz (WsG)	
Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und geänderter Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. November 2017; Fortsetzung der Beratungen	
Vorlage 5164a Seite	9270
Verschiedenes	
 Begrüssung einer Delegation des Grossen Rates 	
Bern Seite	9304
 Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 	9326

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Karin Egli: Ich gratuliere Erika Zahler und Daniel Frei, sie haben heute Geburtstag. Alles Gute und beste Gesundheit. (Applaus.)

Wünschen Sie das Wort zur Geschäftsliste. Das ist nicht der Fall. Wir fahren fort wie vorgesehen.

1. Mitteilungen

Ratsprotokoll zur Einsichtnahme

Auf der Webseite des Kantonsrates ist einsehbar:

- Protokoll der 139. Sitzung vom 8. Januar 2018, 8.15 Uhr

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit:

 Genehmigung der Ersatzwahl eines Mitglieds des Spitalrates des Universitätsspitals Zürich

Beschluss des Kantonsrates, Vorlage 5429

2. Wassergesetz (WsG)

Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und geänderter Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. November 2017; Fortsetzung der Beratungen

Vorlage 5164a

Ratspräsidentin Karin Egli: Wir fahren fort mit der Beratung des Wassergesetzes.

§ 14. Zuständigkeiten Abs. 1 und 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 14 Abs. 3

Minderheitsantrag von Barbara Schaffner, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais und Daniel Sommer:

Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU): Hier geht es um die Zuständigkei-

ten bezüglich dessen, wie die Direktion zu beraten hat. In Absatz 3 geht es darum, wer für öffentliche oberirdische Gewässer von lokaler Bedeutung zuständig ist. Grundsätzlich kann man vorher nachlesen, dass für öffentliche oberirdische Gewässer von lokaler Bedeutung die Gemeinden zuständig sind. Für den Unterhalt von privaten Gewässern sind die Privaten zuständig. Bei diesem Absatz geht es nun darum, wie die Gemeinden und die Privaten vom Kanton beraten werden, da der Kanton ja eben eigentlich für diese Gewässer nicht zuständig ist, sondern die Gemeinden und die Privaten.

Die Mehrheit beantragt Ihnen, dass die Gemeinden und die Privaten vom Kanton Zugang zu einer zentralen Beratungsstelle haben sollen, die so auch deklariert werden muss. Somit soll sichergestellt sein, dass ein rechtsgleicher Verfahrensablauf gewährleistet werden kann. Zudem sollen die Gemeinden neu auch frühzeitig einbezogen werden, wenn Kantons- oder Bundesbeiträge geltend gemacht werden können. Die Kommissionsminderheit möchte beim Regierungsantrag bleiben, dass die Regierung eben Gemeinden und Private berät. Denn die jetzige Formulierung könnte insbesondere durch die Verbindlichkeitsaufforderung zu erheblichem Mehraufwand führen, als dies mit der ursprünglichen Formulierung der Fall gewesen wäre.

Die Kommissionsmehrheit bittet Sie zwecks Klärung, diese Beratungsstelle einzuführen.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Wir sind uns wohl alle einig, dass es zu den Aufgaben der kantonalen Verwaltung gehört, die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere wenn den Gemeinden diese Aufgaben vom Kanton zugewiesen werden. Die Nichtregierungsparteien GLP und EVP überlassen es dabei dem Regierungsrat respektive der Direktion, wie genau sie diese Aufgabe erfüllen möchten. Das gegenwärtige System mit den Gebietsbetreuern, die die Situation in den Regionen kennen, halten wir für eine sinnvolle Lösung. Den FDP-Vertretern ist wohl ein Fall bekannt, bei dem die internen Abläufe zwischen den kantonalen Fachstellen nicht funktioniert hatten. Anstelle einer Analyse der Situation und Verbesserung der Abläufe kommt nun die Bürokratie-Keule. Es soll eine neue zentrale Beratungsstelle innerhalb der Direktion geschaffen werden, ein klassischer Aufbau des Staatsapparates. Schon fast eine Katze, die sich in den Schwanz beisst, ist die zweite Aufgabe, die diese neue Stelle neben Beratung und Koordination übernehmen soll. Sie soll nämlich dafür sorgen, dass die Gemeinden und Private, die Anrecht auf Subventionen haben, sich frühzeitig, also noch bevor sie den Kanton einbeziehen, sich beim Kanton, also bei dieser Beratungsstelle melden. Wenn Sie etwas verwirrt sind, kann ich es Ihnen nicht verübeln, erklären kann ich es Ihnen aber auch nicht. Lösen Sie diese Verwirrung und unterstützen Sie meinen Minderheitsantrag.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Die Mehrheit, diesmal inklusive der Grünen, will eine Beratungsstelle einführen, die es bereits gibt. Sie heisst AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft). Wenn Herr Amtschef Zemp (Christian Zemp) – er ist heute noch nicht hier – einfach an eine seiner Bürotüren ein Blechschild «ZBSHROGU», also «Zentrale Beratungsstelle Hochwasserschutz, Revitalisierung oberirdisch, Gewässerunterhalt» anbringen muss, kostet das nichts, bringt das nichts und gehört auch nicht ins Gesetz. Wenn aber tatsächlich eine Parallelstruktur in der Baudirektion geschaffen werden soll, muss ich daran erinnern, dass die praktisch gleichen Fraktionen regelmässig, zuletzt vor ungefähr zwei Monaten, Stellen in der Baudirektion abbauen oder den Stellenetat einfrieren wollen. Hier wäre wahrscheinlich das berühmteste Adenauer-Zitat (gemeint ist das unvollständige Zitat «Was kümmert mich mein Geschwätz von gestern» Konrad Adenauers, des ersten deutschen Bundeskanzlers) angebracht.

Wir drücken kopfschüttelnd den Ja-Kopf zum Minderheitsantrag.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): In der Vergangenheit ist die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden nicht immer optimal verlaufen. Je nachdem, mit welchem Sachbearbeiter man es zu tun hatte, hat man unterschiedliche Auskunft erhalten. Was bezweckt nun dieser Artikel? Es geht darum, dass klar ist, an wen sich die Gemeinden und Private wenden sollen, und dass seitens Verwaltung eine einheitliche Praxis gewährleistet wird. Dafür braucht es, wie schon erwähnt wurde, keine neuen Stellen in der Verwaltung. Es reicht aus, zu bezeichnen, wo in der Verwaltung diese Aufgabe wahrgenommen wird. Aber sehr viel wichtiger in diesem Artikel ist, dass sichergestellt wird, wie diese einheitliche Praxis gewährleistet wird. Damit diese Aufgabe auch zweckdienlich wahrgenommen werden kann, ist es angebracht, dass sich die Gemeinden und Private frühzeitig an die kantonalen Stellen wenden, um allenfalls Fehlplanungen zu vermeiden. Dies alles im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit von Gemeinden und Kanton.

Daher unterstützen wir den Kommissionsmehrheitsantrag.

Regierungspräsident Markus Kägi: Ich möchte Herrn Schucan doch erwidern, dass wir immer konstruktiv mit dem Gemeinden sprechen.

Es kann vorkommen, dass man verschiedene Meinungen hat, die sind auszutragen. Wenn Sie aber eine solche Stelle, eine Zentralisierung wünschen: Wir haben Gebietsingenieure Wasserbau, die diese Aufgabe wahrnehmen müssen. Dann erinnere ich Sie dann auch im Zusammenhang mit dem Budget wieder daran: Sie können nicht eine Stelle zusammenführen, die in dem Sinne keinen Sinn macht, sondern es muss eine gute Zusammenarbeit sein. Diese gewährleisten wir. Und wenn etwas nicht gut läuft, dann schicken Sie diese Leute bitte zu mir und ich werde dann schauen, wo Bartli den Most holt.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Barbara Schaffner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 107: 59 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 14 Abs. 4

Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Felix Hoesch, Rosmarie Joss und Barbara Schaffner:

Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Wir sind immer noch bei der Zuständigkeit und nun geht es eigentlich um das Einvernehmen mit den Gemeinden. Es ist nämlich so: Wenn der Kanton bei Gewässern von kantonaler oder regionaler Bedeutung, für deren Revitalisierungsmassnahmen er zuständig ist, diese vornimmt, muss gemäss Regierungsantrag die Revitalisierung der lokalen Gewässer in Absprache mit den Gemeinden auch vom Kanton übernommen werden können.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, «Absprache» durch «Einvernehmen» zu ersetzen. Das heisst, die Gemeinden müssen explizit ihr Einverständnis geben, dass der Kanton die Revitalisierungsmassnahmen von ihnen übernimmt.

Die Kommissionsminderheit ist der Meinung, dass die Absprache genügt. Dies sei auch sachlich sinnvoller, damit effizient ausführbare Revitalisierungen, die man in Koordination durchsetzen könnte, verzögert würden.

Die Kommissionsmehrheit bittet Sie im Interesse der Einwirkungsrechte der Gemeinden dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Wasser fliesst typischerweise erstens abwärts und kümmert sich, zweitens, nicht um Gemeindegrenzen. Allerdings bilden Gewässer des Öfteren solche Gemeindegrenzen. Dass sich Gemeinden ein lokales Gewässer teilen, ist also ein Normalfall. Ebenso ist es Normalfall, dass deren Behörden nicht immer vollständig einig sind, wenn es um die Wichtigkeit grenzüberschreitender Projekte geht. Die Kommissionsmehrheit geht offenbar davon aus, dass die Gemeinden ausschliesslich von Leuten, Politikern regiert werden, die dem Naturschutz feindlich gegenüberstehen. Das ist Gott sei Dank überhaupt nicht so.

Der Kanton unterstützt grenzüberschreitende Projekte. Er will selber aktiv werden können, auch wenn nicht alle Gemeinden einverstanden sind. Die KEVU-Mehrheit – auch diesmal wieder mit den Grünen – will aber nun jeder einzelnen Gemeinde ein Vetorecht gegen kantonale Revitalisierungsprojekte an lokalen Gewässern verleihen. Wir sind dagegen, dass Gemeinden den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes auch gegen den Willen ihrer Nachbargemeinden verhindern können sollen. Erst recht sind wir dagegen, dass dies auch dann möglich sein soll, wenn alle anderen beteiligten Gemeindebehörden das Projekt begrüssen, von der Bevölkerung, die sich dringend mehr natürlich fliessende Bäche und natürliche Seeufer wünscht, ganz zu schweigen, denn diese wird ja nicht gefragt.

Bitte unterstützen Sie unseren Minderheitsantrag.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): In diesem Votum sprechen die oft staatstragenden Mitte-Parteien EVP und GLP mit einer Stimme, diese Stimme sagt euch Folgendes (Heiterkeit): «Betroffene zu Beteiligten machen.» Entgegen der Vermutung etlicher Zeitgenossen gilt dieser Ansatz nicht nur im Sozialwesen. Daher ist der frühzeitige Einbezug der Gemeinden bei Revitalisierungsmassnahmen weit mehr als ein berechtigter Anspruch. Dass Betroffene mitreden können, ist die Grundlage schlechthin, um solche Projekte erfolgreich umsetzen zu können.

Die Ausgangslage ist delikat genug, denn für den Kanton geht es ja auch darum, übergeordnetem Recht Rechnung zu tragen. Zum Ziel kommt er damit nur, wenn ihn die Gemeinden als Partner und nicht als Gegner erleben. Doch die Formulierung «in Absprache» durch den Begriff «im Einvernehmen» zu ersetzen, setzt genau diese Partnerschaftlichkeit unnötig aufs Spiel. Denn dieser Begriff kann – je nach Stimmungslage in einer Kommunalbehörde oder deren Zusammensetzung – einfach zur destruktiven Zusammenarbeitsverweigerung miss-

braucht werden. Und weil das der Sache schadet, bleiben letztlich nur Verlierer. Wer nicht zu diesen gehören will, stimmt daher dem Minderheitsantrag zu, der die ursprüngliche Formulierung des Regierungsrates unterstützt.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Ruedi Lais gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 97: 71 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 15. Bauliche Eingriffe in oberirdische Gewässer und Gewässerräume

Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 15 Abs. 2

Minderheitsantrag von Barbara Schaffner, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais und Daniel Sommer:

² (...) der Hochwasserschutz beeinträchtigt, natürliche oder naturnahe Gewässerabschnitte betroffen, eine Revitalisierung (...).

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Die Direktion ist für die Bewilligung von baulichen Eingriffen in oberirdische Gewässer und Gewässerräume zuständig. Beim Absatz 2 geht es darum, wann diese verweigert wird. Gemäss Regierungsvorschlag würde die Direktion eine Bewilligung verwehren, wenn der Hochwasserschutz, Revitalisierung oder andere öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigt würden.

Die Minderheit beantragt Ihnen, dass zusätzlich die natürlichen und naturnahen Gewässerabschnitte ebenfalls unter Hochwasserschutz und Revitalisierung erwähnt werden. Nicht nur soll eine Revitalisierung möglich bleiben, sondern wenn gut erhaltene Abschnitte schon vorhanden sind, sollen diese bewahrt werden können.

Die Mehrheit sieht keine Notwendigkeit für diese Ergänzung und entsprechend eine zusätzlichen Beschränkung möglicher baulicher Eingriffe und beantragt Ihnen, bei der Regierungsversion zu bleiben.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Ich spreche wieder für GLP und EVP und gleichzeitig zu beiden Abschnitten. Ich halte fest, dass im Kanton Zürich viel zu wenig natürliche oder naturnahe Gewässerabschnitte erhalten geblieben sind. Wir leiden heute an den Sünden der Vergangenheit, in der schonungslos Ufer verbaut sowie Bäche kanalisiert und eingedolt wurden. Mit grossem finanziellem Aufwand müssen diese Bäche heute wieder renaturiert werden, um der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt ein Überleben zu sichern. Offenbar haben wir daraus aber nichts gelernt. So geht es in diesem Paragrafen um bauliche Eingriffe am Gewässer, die immer auch mit einer Beeinträchtigung der Gewässer verbunden sind. Wir begrüssen es, dass einerseits die Bewilligung für solche Eingriffe verweigert werden kann, wenn es sich zum Beispiel um ein Gewässer mit Revitalisierungspotenzial handelt. Etwas absurd mutet es aber an, wenn derselbe Schutz einem noch intakten Gewässer verweigert wird. Damit sind wir drauf und dran, die Sünden unserer Vorfahren weiterhin zuzulassen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Es gibt in unserem Kanton praktisch keine natürlichen oder naturnahen Gewässer mehr, wenn man von einzelnen Abschnitten in Wäldern absieht. Solche Gewässer sind äusserst schützenswert. Bauliche Eingriffe müssen bei diesen ganz wenigen, noch vorhandenen frei fliessenden, naturnahen Gewässern dringend unterbleiben. Neue Eindolungen, wie sie in Absatz 3 geregelt werden, sollten die absolute Ausnahme bleiben und auf Situationen, wie bei Flur- und Waldstrassen, beschränkt sein. Ab fünf Metern Länge ist das Beerdigen eines natürlich fliessenden Gewässers keine Bagatelle mehr. Ob die Ausnahme berechtigt ist, hat in diesen wenigen Fällen das AWEL fachlich und die Baudirektion juristisch zu prüfen, zu bewilligen oder zu verweigern. Wenn gegen nicht berechtigte Eindolungen erst nachträglich, wenn der Bach unter dem Boden ist, Beschwerde erhoben wird, muss bei erfolgter Beschwerde das Werk wieder rückgängig gemacht werden.

Solche Schildbürgereien wollen wir nicht fördern und stimmen deshalb für eine klare Festlegung der Bagatellgrenze im Gesetz.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Es liegt ja auf der Hand, in diesem Paragrafen 15 Absatz 2 ist ja festgehalten, dass Bewilligungen nicht erteilt werden sollen, wenn Revitalisierungsmassnahmen durch Bauten erschwert werden. Und wenn also Revitalisierungsmassnahmen nicht erschwert werden dürfen, dann ist es absolut klar, dass bestehende intakte Naturräume durch neue Bauten ebenfalls nicht er-

schwert werden sollen. Man soll ja auf keinen Fall das zerstören, was mit einer Revitalisierungsmassnahme nur über Jahre oder sogar Jahrzehnte hinweg wiederhergestellt werden kann.

Was mich bei diesem Antrag jedoch erstaunt, ist die Ablehnung der FDP, und zwar gerade, weil der Verein «Fair», der Verein für eine Aufwertung des Zürichseeufers im Recht, in Ihrer Fraktion sehr gut vertreten ist. Der Verein «Fair» argumentiert immer wieder mit Naturschutz und Uferschutz, wenn es um sein Hauptanliegen, die Verhinderung des Seeuferwegs, geht. Und jetzt, da man im Gesetz direkt etwas für den Naturschutz auch am Zürichsee tun könnte, winkt man ab. Denn jetzt geht es ja nicht um den Seeuferweg, sondern jetzt geht es um die Besitzer der Ufergrundstücke. Und diese wollen ihre Bootshäuschen ja eines Tages vielleicht doch noch einmal vergrössern und dafür müssen sie den Gewässerraum beanspruchen. Da will man jetzt also ein Auge zudrücken, wenn dann intakte und naturnahe Gewässerräume beansprucht werden. Also so viel einfach zum Naturschutz der Seeuferweggegner, das sei hier einmal gesagt.

Wir Grünen sind ganz klar der Ansicht, dass natürliche Gewässerabschnitte vor baulichen Eingriffen bewahrt werden müssen, und stimmen diesem Antrag selbstverständlich zu.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Barbara Schaffner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 97:73 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 15 Abs. 3

Minderheitsantrag von Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss Ruedi Lais, Barbara Schaffner und Daniel Sommer:

³(...) einführen. Nicht von untergeordneter Bedeutung ist eine Wiedereindolung ab fünf Metern Länge.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon) spricht zum zweiten Mal: Paragraf 15 Absatz 3, regelt nun bei den baulichen Eingriffen in oberirdische Gewässer und Gewässerräume, wann von der Bewilligungspflicht abgesehen werden kann, also gerade das Gegenteil von vorher.

Die Minderheit beantragt, hier explizit zu erwähnen, dass die Wiedereindolung von über fünf Metern nicht von untergeordneter Bedeutung ist und entsprechend explizit bewilligt werden muss.

Die Mehrheit findet eine weitere Spezifizierung nicht notwendig und lehnt den Antrag ab.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Hier geht es um eine Abgrenzung, was Unterhalt und was ein Wasserbauprojekt ist. Gewässerschutzgesetz und Gewässerschutzverordnung behandeln das Thema «Eindolungen» zu Recht ausführlich. Wir haben in der KEVU-Beratung von der Direktion gehört, wie heute «untergeordnete Bedeutung» ausgelegt wird. Wir haben auch in der Verordnung, in der Hochwasserschutzverordnung, eine Auslegung, was «untergeordnet» ist. Damit haben wir eigentlich kein Problem. Nicht behandelt wird aber genau das sensible Thema der Wiedereindolungen. Wir sind der Meinung, dass bei diesem sensiblen Thema eine Präzisierung vorzunehmen ist. Eine Wiedereindolung von mehr als fünf Metern Länge ist für uns klar kein Unterhalt mehr. Ich bin aber sicher, dass wir da auch Gemeinden haben, die das klar anders sehen und auch anders umsetzen. Deshalb möchten wir hier eine Präzisierung.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Thomas Forrer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 97:73 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

B. Planerische Massnahmen §§ 16–19 C. Bauliche Massnahmen § 20

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ivo Koller, Barbara Schaffner und Daniel Sommer:

§ 21 ¹ (...) öffentlich auf und veröffentlicht sie auf einer Internetseite. Sie macht die Planauflage öffentlich bekannt und informiert die Rekurs- und Beschwerdeberechtigten schriftlich.

(Folgeminderheitsantrag bei § 84 entspricht Folgemehrheitsantrag.)

Ratspräsidentin Karin Egli: Den Folgeminderheitsantrag bei Paragraf 84 behandeln wir ebenfalls an dieser Stelle.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Bei der Planauflage bei den kantonalen und kommunalen Wasserbauprojekte geht es eigentlich um einen sehr parallelen Antrag, wie wir ihn bereits bei Paragraf 11 Absatz 3 hatten. Es gibt eine unbestrittene Änderung, nämlich dass diese Planauflagen auch auf dem Internet veröffentlicht werden sollen. Weiter hat die KEVU-Mehrheit hinzugefügt, dass die Grundeigentümer auch schriftlich informiert werden sollen. Die Minderheit möchte, dass nicht nur die Grundeigentümer, sondern dass alle Rekurs- und Beschwerdeberechtigten schriftlich informiert werden – im Sinne der Rechtsgleichheit und der gleichlangen Spiesse.

Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass es genüge, wenn die Grundeigentümer diese schriftliche Information erhalten, und bittet Sie, entsprechend dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Hier will die KEVU-Mehrheit – anders als in Paragraf 11 – entgegen der Regierung eine neue, personalisierte, auf Grundeigentümer beschränkte Informationspflicht einführen. Wie schon bei Paragraf 11 lehnen wir eine solche Bevorzugung der Grundeigentümer gegenüber anderen Rekurs- und Beschwerdeberechtigten kategorisch ab. Denn nicht wahr, wer ist betroffen von einem Wasserbauprojekt? In erster Linie ist es die Öffentlichkeit und ist es die Natur. Und wer wehrt sich für die Öffentlichkeit und die Natur? Es sind dies Gemeinden, es sind dies vor allem aber auch die beschwerdeberechtigten Naturschutzorganisationen oder die Fischereiorganisationen. Hier sollte gleiches Recht für alle gelten, denn nicht nur die Eigentümerinnen und Eigentümer sind betroffen, es können ja auch Pächterinnen und Pächter sein, die von einem Wasserbauprojekt betroffen sind, und diese würden dann nicht persönlich informiert, son-

dern nur der Verpächter. Gleiches Recht für alle also, sollte die Devise in unserem Rechtsstaat sein. Dafür setzen wir uns ein und bitten Sie um Unterstützung.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Hier wären wir bei einem Antrag, dem in der ursprünglichen Form eigentlich alle zugestimmt hätten. Für uns Grünliberale geht es dabei um ein Anliegen, das wir auf verschiedenen Ebenen immer wieder fordern, nämlich eine vermehrte digitale Abwicklung von Geschäften der Verwaltung.

In der heutigen Form leidet der Paragraf 21 aber unter einer gegenseitigen Aufschaukelung von linken und rechten Anträgen, die auch hier analog zu den Paragrafen 11 und 84 eine zusätzliche aktive Informationspflicht der Verwaltung einführen wollen. Die Grünliberalen und die EVP ärgern sich zwar über diesen überflüssigen Zusatz. Wenn wir ihn schon haben, soll aber Rechtsgleichheit herrschen. Noch mehr freuen wir uns aber, dass der Kern des Anliegens erhalten geblieben ist. Dieser Paragraf 21 ist meines Wissens das erste Mal, dass in einer Zürcher Gesetzgebung die digitale Bekanntmachung und Planauflage vorgeschrieben wird.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Ruedi Lais gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 96: 74 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 22 und 23

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 24. Objektmassnahmen a. Notwendigkeit und Zuständigkeit Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Minderheitsantrag von Barbara Schaffner, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais und Daniel Sommer:

Kein Abs. 2 und 3 gemäss Mehrheit. (Folgeminderheitsantrag bei § 24a)

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Hier geht es nun um die Objektschutzmassnahmen. Das heisst, wenn ein Gebiet aufgrund des Hochwasserschutzes immer noch gefährdet ist, dann werden die Massnahmen am Objekt selbst getätigt. Um was geht es bei der Änderung? Wenn man mit dem Hochwasserschutz die Gebäude nicht schützen kann, dann müssen die Objekte selbst vor Hochwasser geschützt werden.

Die Mehrheit beantragt Ihnen einen zusätzlichen Abschnitt. Das Schadensrisiko muss einbezogen werden und die Massnahmen müssen ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis im Objektschutz haben.

Bei Trinkwasserversorgung, Abwasserreinigungsanlagen, Sonderobjekten und Sonderrisiken sollen neu einen HQ_{300} haben, sie sollen also gegen das 300-jährige Hochwasser geschützt werden. Bei allen anderen Objekten genügt ein Schutz gegen das 100-jährige Hochwasser, das HQ_{100} .

Die Minderheit möchte keinen festen HQ-Wert ins Gesetz schreiben, da damit die Flexibilität verloren gehe, sondern man solle nach dem Stand der Technik gehen und eine Festlegung für die anderen Objekte auf HQ_{100} würde bereits heute nicht mehr zwingend dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Die Mehrheit ist der Meinung, dass mit diesem zusätzlichen Abschnitt mehr Klarheit geschaffen wird, und beantragt Ihnen, diesen anzunehmen.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Die GLP und EVP sind besorgt über die zunehmenden Fälle von Hochwasserereignissen und das zunehmende Schadenspotenzial. Entsprechend setzen wir uns für einen griffigen Hochwasserschutz ein. Das heisst aber nicht, dass der Hochwasserschutz auf Gesetzesebene überreguliert werden muss, ganz im Gegenteil: Die Formulierung des Regierungsrates ist ausreichend. Für die detaillierten Empfehlungen setzen wir auf das Wissen der Expertengruppe für Naturgefahren, PLANAT (Plattform Naturgefahren) und die Erfahrung der Schweizer Ingenieure und Architekten,

SIA. Deren Empfehlungen und Normen gelten als State of the Art der Baukunst und werden auch bei Rechtsstreiten konsultiert.

Nun schafft die Ratsrechte mit den detaillierten und vor allem largeren Vorschriften zum Hochwasserschutz eine Diskrepanz zu den Empfehlungen der Experten. Gerichtsfälle sind vorprogrammiert, wenn der Architekt zwar gesetzeskonform gebaut hat, der Bauherr in einem Schadensfall aber auf ihn Regress nehmen will und auf die SIA-Norm verweist.

Die hohen Kosten wurden gegen strengere Hochwasserschutzvorschriften ins Feld geführt. Hier möchte ich anmerken, dass ich in den Kommissionsberatungen versucht habe, einen Kompromiss zu finden, bei dem höhere Anforderungen an den Hochwasserschutz nur für Neubauten gestellt würden. Dort sind solche höheren Anforderungen sehr leicht und mit geringen Kosten realisierbar. Leider fand ich dafür keine Mehrheit.

Ganz schwach finde ich in diesem Zusammenhang auch das Argument der Eigenverantwortung. Ich nenne es nicht Eigenverantwortung, wenn ich billiger oder nachlässig baue und im Schadensfall die Kosten auf die Gebäudeversicherung abwälzen kann, bei der alle Hausbesitzer zwangsversichert sind.

Zum Schluss noch ein Wort zum Kulturland: Wenn die Objektschutzmassnahmen in einem gefährdeten Gebiet ungenügend sind oder sich in einigen Jahren als ungenügend erweisen, bleibt als Massnahme nur noch der Hochwasserschutz am Gewässer, und dafür wird meist Land benötigt. Ausreichende Objektschutzmassnahmen sind damit auch Kulturlandschutz.

Sie sehen also, es gibt hier zahlreiche Gründe, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Es herrscht hier drin sicher Konsens, dass Hochwasserschutz an Gewässern gemäss Paragraf 16 auf 100-jährliche Hochwasser ausgerichtet sein soll. Anders sieht es bei den Objektschutzmassnahmen aus, und hier geht es ja nun wirklich im wörtlichen Sinn ans Lebendige. Hier reden wir von Schadenrisiken und nicht nur über Geld, sondern hier geht es um Menschenleben, die auf dem Spiel stehen bei einem Objekt, das in einem Hochwasserrisikogebiet liegt. Die SP hätte Vertrauen in die wissenschaftlich fundierte Arbeit im BAFU (Bundesamt für Umwelt) und im AWEL und könnte auf die Nennung von Jahreszahlen bei dieser Wahrscheinlichkeitsrechnung verzichten. Die KEVU bevorzugte aber diese politische Lotterie oder Wette auf zukünftiges Wetter in den nächsten Jahrzehn-

ten. Denn nicht wahr, wer weiss heute schon, wie sich das Wetter bis Ende dieses Jahrhunderts, wenn die Schweiz sicher keine Gletscher mehr aufweisen wird, entwickeln wird, wenn sich die Atmosphäre gegenüber heute um vier bis sechs Grad aufgeheizt haben wird? Was ist dann noch ein 100-jährliches Hochwasser? Da können wir nicht auf vergangene Statistiken zurückgreifen.

Die grössten Hochwasserrisiken im Kanton Zürich sind bei Gebäuden und Anlagen des Hauptbahnhofs Zürich bis hinunter nach Altstetten und im Flughafenareal. Bereits 1910 stand die Innenstadt Zürichs unter Wasser. Am 22. August 2005 fehlten wenige Zentimeter und die Sihl hätte einen unermesslichen Schaden angerichtet. In beiden Gebieten, Hauptbahnhof, Altstetten und Flughafen, halten sich ausser den Einwohnerinnen und Einwohnern und Beschäftigten auch zahllose Besucher auf, die zu alarmieren keine triviale Aufgabe ist. Hier muss der Hochwasserschutz sicher auch auf in der Vergangenheit sehr seltene Ereignisse ausgelegt werden. Der Kanton Zürich könnte in unbegrenzter Höhe für eine selber verschuldete Unterversicherung haften, wenn die Gebäudeversicherung die Schäden nicht übernehmen kann. Uns wurde in der Kommission bestätigt, dass bei isolierten Risiken, die offenbar die Sorge auf der bürgerlichen Seite darstellen, dass bei isolierten Risiken, wie Schulhäuser im ländlichen Raum, auch ein gute Alarmierungssystem ausreichen könnte. Die Ereignisse der letzten Jahre, zusammen mit dem Unwillen der meisten Länder, wirksam gegen die menschengemachte Erwärmung der Atmosphäre vorzugehen. sollten uns hier zur Vorsorge motivieren und auf diese Einschränkungen verzichten helfen. Vielen Dank.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): Bei der angepassten Formulierung sind uns zwei Aspekte wichtig: Zum einen soll das Schadensrisiko bei der Festlegung der Objektschutzmassnahmen berücksichtigt werden. Dies beinhaltet nicht nur die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Ereignisses, sondern auch das Schadenpotenzial. Zum anderen soll das minimale Schutzziel auf Gesetzesstufe festgelegt werden. Hier differenzieren wir zwischen der Bedeutung von unterschiedlichen Objekten für die Öffentlichkeit und privaten Objekten. Es ist richtig, die SIA kennt weitergehende Empfehlungen, aber selbst bei der SIA sind es Empfehlungen und sie gelten nicht als verbindliche Norm. Wir sind daher der Meinung, dass der Eigentümer selbstverantwortlich entscheiden soll, ob er weitergehende Massnahmen treffen will, und diese insbesondere aufgrund der konkreten Gegebenheiten. Denn wenn das Schadenpotenzial klein ist, der Aufwand für höherwertige Schutzmassnahmen aber ein Mehrfaches dieses Schadens,

dann machen solche Massnahmen keinen Sinn. Wenn es aber umgekehrt ist, so wie Barbara Schaffner das erwähnt hat, und es sind günstige Massnahmen, das Schadenpotenzial aber gross, dann wird man diese Massnahmen auch treffen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Die Objektschutzmassnahmen gegen Hochwasser werden heute bekanntlich ja im baurechtlichen Verfahren getroffen, und das ist richtig so. Denn so können die lokalen Gegebenheiten in angemessener Weise berücksichtigt werden. Es kann ja zum Beispiel sein, dass Schutzmassnahmen an einem Gewässer sehr aufwendig und unverhältnismässig teuer zu stehen kommen, während sie sich an einem Gebäude mit geringerem Aufwand realisieren lassen. Und wenn es sich um ein Gebiet mit hohem Risiko handelt. dann muss es möglich sein, bei Neubauten und wesentlichen Umbauten auch Objektschutzmassnahmen zu verlangen, die auf ein 300jährliches Hochwasser ausgerichtet sind. Wenn die Bürgerlichen und die SVP nun fixe Werte ins Gesetz schreiben wollen und neu für Umbauten ein Minimalziel von einem 100-jährlichen Hochwasser festlegen wollen, dann scheren sie alles über einen Kamm und missachten, dass die Gewässer, Topografie und Siedlungsstrukturen in unserem Kanton sehr unterschiedlich sind. Objektschutzmassnahmen können auf keinen Fall pauschal – auch wenn in einem Minimum – angeordnet werden, sondern es muss immer der Einzelfall beurteilt werden können, damit man zu einem verhältnismässigen und sinnvollen Objektschutz kommt.

Zudem sind auch die Werte, die Sie wollen, rückwärtsgewandt. Das Schutzziel eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses ist längst nicht mehr Standard. Und Sie vergessen auch, dass die Aufrüstung auf ein 300-jährliches Schutzziel in der Regel nicht das Dreifache kostet, sondern meist mit sehr kleinen Anpassungen erreicht werden kann. Zudem können wir uns auf die im letzten Jahrhundert ermittelten Hochwasserwerte nicht mehr einfach verlassen, weil sich der Klimawandel hierzulande, wie schon ein paar Mal gesagt, sehr stark auswirkt und wir davon ausgehen müssen, dass das Hochwasserrisiko markant ansteigt. Was heute noch als 300-jährliches Hochwasser gilt, kann im Jahr 2050 bereits ein 100-jährliches Hochwasser sein. Zudem wird heute immer mehr in gefährdeten Gebieten gebaut, wo früher kein Mensch draufgekommen wäre, ein Gebäude hinzustellen. Da müssen die Bauherrinnen und Bauherren eben auch ihre Verantwortung übernehmen. Und wenn sie das nicht tun, dann müssen wir dafür sorgen, dass die Verantwortung übernommen wird. Und das gilt eben auch bei Umnutzungen und Umbauten, denn immer öfter kommt es vor, dass

Untergeschosse leider für Wohnzwecke umgebaut werden. Und es wird in einem Kellergeschoss, wo vorher Sportartikel gelagert wurden, ein Fitnessclub eingerichtet. Und dann steigt eben das Risiko für Personenschäden und da muss es im einen oder anderen Fall möglich sein, auch eine 300-jährliche Objektschutzmassnahme anzuordnen.

Ein Minimalziel, wie FDP und SVP es wollen, ist in Zeiten des Klimawandels diesbezüglich geradezu fahrlässig. Sie wollen mit diesen Minimalzielen ja nur erreichen, dass die Öffentlichkeit für die entsprechenden Massnahmen an den Gewässern aufkommt. Doch als wir Grünen im Dezember 2017 einen KEF-Antrag (Konsolidierter Finanz- und Entwicklungsplan) zur anzahlmässigen Erhöhung der kantonalen Hochwasserschutzprojekte gestellt haben, haben Sie ja auch das abgelehnt. Sie stecken also den Kopf in den Sand und schieben die Kosten für den Hochwasserschutz, sei es an den Gebäuden, sei es an den Gewässern, auf die nächste Generation. Ich empfehle dringlich, den Antrag der GLP zu unterstützen. Ich danke Ihnen.

Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon): Nach einer Grippeabsenz komme ich doch noch in den Genuss der Debatte zum Wassergesetz. Inzwischen ist schon vieles gesagt worden, aber noch offensichtlich noch nicht von jedem und noch nicht genügend oft, deshalb wird uns das Wassergesetz wohl noch eine Weile beschäftigen. Insofern hält sich mein schlechtes Gewissen in Grenzen, dass ich nun auch noch das Wort ergreife.

Gerade Paragraf 24 zeigt exemplarisch, wie wichtig Augenmass und eine umfassende Sichtweise bei der Gesetzgebung sind. Der KEVU darf ich ein grosses Kompliment machen für die umsichtige Neuformulierung des Paragrafen 24. Wie es Jean-Philippe Pinto an meiner Stelle bereits am letzten Montag erörterte, wäre es total falsch, das 300-jährliche Hochwasserziel über alles andere zu stellen. Es gibt eben auch andere Aspekte, welche berücksichtigt werden müssen, zum Beispiel die Ziele der umsichtigen Raumplanung und die Kosten. Deshalb ist es absolut richtig, was die KEVU in ihrer Mehrheit vorschlägt, dass eben eine sorgfältige Güterabwägung zwischen den Kosten des Hochwasserschutzes und dem Schadenpotenzial vorgenommen werden muss. Wenn mein Keller alle 100 Jahre einmal feucht wird, weil wir in unmittelbarer Nähe der Limmat leben, so hält sich das Schadenpotenzial trotz Heizanlage sehr in Grenzen. Da lohnen sich wohl keine 10'000 Franken zusätzliche Schutzmassnahmen, die übrigens bei weitem nicht reichen würden. Beim Staatsarchiv oder bei einem Spital oder, wie von Ruedi Lais erwähnt, beim Hauptbahnhof, muss dies natürlich anders beurteilt werden. Aus diesem Grund ist es absolut richtig, dass eben das Schadenpotenzial bei einer Beurteilung mitberücksichtigt wird, wie Christian Schucan dies ausführlich dargelegt hat. Entsprechend wichtig ist der Hinweis der KEVU auf das entsprechende Kosten-Nutzen-Verhältnis. Alles andere würde zu einer weiteren sinnlosen Verteuerung des Bauens führen. Für Bauunternehmer wäre dies ja nicht unattraktiv, wenn wir entsprechende Zusatzleistungen verkaufen könnten. Aber das wäre eine Zumutung für alle Mieter, aber auch für die öffentliche Hand.

Aus diesem Grunde werden wir die Minderheitsanträge ablehnen. Ich bin überzeugt, diese finanziellen Mittel können wir anderweitig weit sinnvoller investieren.

Regierungspräsident Markus Kägi: Mit der von der KEVU vorgesehenen Festlegung der Schutzinteressen in Paragraf 24 Absatz 2 auf ein 100-jährliches Hochwasser wird auf Werte abgestellt, die in der Praxis längst nicht mehr aktuell sind. Die kantonale Gebäudeversicherung, der Schweizerische Versicherungsverband, der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein, SIA, die Kantonalbanken und sogar der Schweizer Hauseigentümerverband empfehlen, den Schutzgrad ganz allgemein beim Planen, Bauen und Renovieren von Gebäuden auf ein 300-jährliches Hochwasserereignis, also ein HQ₃₀₀, auszurichten.

Nun will die Kommissionsmehrheit einen Paragrafen ins Wassergesetz schreiben, der einen veralteten Massstab festlegt – wider alle Empfehlungen der genannten Verbände und wider die gelebte Praxis in anderen Kantonen und in den Zürcher Gemeinden. Damit werden sinnvolle, unmittelbar dem Schutz der Eigentümerinnen und Eigentümer der Bauten dienende Massnahmen behindert.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, beim Objektschutz auf starre Jährlichkeiten zu verzichten. Stattdessen soll auf die anerkannten Regeln der Baukunde abgestellt werden. Dies hat den Vorteil, dass das Gesetz nicht bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens revisionsbedürftig ist. Wenn beispielsweise an die Normen des SIA angeknüpft wird, hat man die Gewähr, dass eine schweizweite Praxis verfolgt wird, die von der Fachwelt allgemein anerkannt ist. Das bürgt für eine beständige, nicht übertriebene, aber auch nicht veraltete Praxis. Bitte beachten Sie auch, dass sich die Kosten für die Schutzmassnahmen nicht proportional zum Schutzgrad erhöhen: Ein Schutzgrad HQ₃₀₀ kostet nicht dreimal mehr als ein Schutz HQ₁₀₀, sondern ist unter Umständen sogar praktisch ohne Mehrkosten realisierbar. Dass die Massnahmenkosten in jedem Fall verhältnismässig bleiben müssen, steht nicht nur in der

Verfassung, sondern wird auch in den Fach-Richtlinien zum Objektschutz immer wieder betont.

Ich bitte Sie daher, den Antrag der KEVU abzulehnen und dem Minderheitsantrag der KEVU zuzustimmen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Barbara Schaffner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 90:75 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 24a. b. Zuständigkeit

Folgeminderheitsantrag zu § 24 Abs. 2 von Barbara Schaffner, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais und Daniel Sommer:

Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Ratspräsidentin Karin Egli: Paragraf 24a haben wir soeben mit dem Minderheitsantrag zu Paragraf 24 behandelt.

§ 25 D. Unterhaltsmassnahmen § 26

Keine Bemerkungen; genehmigt.

E. Finanzierung § 27. Grundsatz

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Wie Sie feststellen, gibt es hier eigentlich keinen Minderheitsantrag. Ich möchte aber trotzdem das Wort ergreifen, da meines Wissens die Regierung am ursprünglichen Absatz 3 festhalten möchte, weil sie mit der jetzigen Formulierung von Absatz 3 der KEVU eine Rechtsunsicherheit befürchtet.

Was hat die KEVU mit dem Absatz 3 bezweckt? In diesem Paragrafen geht es um die Finanzierung der Objektschutzmassnahmen. Beim Ab-

satz 2 ergänzt die KEVU, dass die angeordneten Massnahmen zweckmässig und wirtschaftlich sein müssen. In Absatz 3 wird festgehalten, dass das Gemeinwesen, welches die Massnahmen anordnet, die über die Richtlinien des Bundes hinausgehen, die Kosten übernehmen muss. Dies ist insbesondere als Schutz für die Gemeinden gedacht, falls der Kanton höhere Anforderungen als die Bundesrichtlinien stellen würde. Die Idee hinter diesem Antrag ist: Wer befiehlt, der soll auch zahlen.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Ich bin verirrt, ich spreche zum nächsten Antrag, Entschuldigung.

Regierungspräsident Markus Kägi: Ich hoffe, dass ich noch nicht verwirrt bin, aber die Kosten von Hochwasserschutz, Revitalisierungen und Unterhaltsmassnahmen werden von demjenigen Gemeinwesen übernommen, das für ein bestimmtes Gewässer zuständig ist. Bei kleinen Gewässern, solchen von lokaler Bedeutung, ist die Gemeinde zuständig, bei grösseren und grossen Gewässern, also solche von regionaler und kantonaler Bedeutung ist der Kanton zuständig. Diese Ordnung gilt schon seit vielen Jahrzehnten unangefochten, sie hat sich bewährt.

Der von der KEVU vorgeschlagene Absatz 2, denke ich, ist sachgerecht. Aber Absatz 3 ist sehr unscharf. Es ist unklar, was damit genau gemeint ist. Eigentliche Richtlinien des Bundes bestehen in diesem Bereich nicht. Es dürfte sehr schwierig sein, anhand der zahlreichen Bundespublikationen herauszufinden, was gemeint ist. Daher bitte ich Sie, den Absatz 3 zu streichen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 89: 77 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Antrag des Regierungsrates abzulehnen und an Paragraf 27 Absatz 3 festzuhalten.

Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Barbara Schaffner und Daniel Sommer:

- § 27a. Renaturierungsfonds
- a. Zuweisung der Mittel

¹ Der Kanton schafft einen Fonds für die Renaturierung von Gewässern.

² In den Fonds fliessen 50 % der wiederkehrenden Abgaben, die der Kanton für die konzessions- und bewilligungspflichtige Nutzung der öffentlichen Gewässer erhebt, insbesondere die einmaligen Verleihungsgebühren, die einmaligen oder wiederkehrenden Nutzungsgebühren und der jährliche Wasserzins für die Nutzung der Wasserkraft. Gebühren und Beiträge für die Siedlungsentwässerung und die Wasserversorgung fliessen nicht in den Fonds.

- b. Verwendung der Mittel
- ¹ Die Fondsmittel werden verwendet für:
- a. Renaturierungen im Bereich von öffentlichen Gewässern gemäss § 13 Abs. 2 lit. b,
- b. den Erwerb dinglicher Rechte oder die Leistung von einmaligen Entschädigungen im Zusammenhang mit Massnahmen gemäss lit. a, c. Vorbereitungsarbeiten, die der Ausführung von Renaturierungsmassnahmen dienen,
- d. Mitarbeitende der zuständigen Direktion die mit der Umsetzung der Massnahmen gemäss lit. a und c befasst sind.
- ² Nicht als Renaturierungen im Sinne von Abs. 1 lit. a gelten:
- a. Wasserbaumassnahmen aus Gründen des Hochwasserschutzes,
- b. der Gewässerunterhalt und wiederkehrende Abgeltungen insbesondere für Pflegemassnahmen oder Nutzungsverzichte,
- c. Massnahmen an Gewässern zur Bodenverbesserung,
- d. mit der Bewilligung oder Konzession auferlegte ökologische Ersatzmassnahmen.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Hier geht es um einen ganz neuen Paragrafen, nämlich um einen Renaturierungsfonds. Wie Sie alle wissen, sind Renaturierungen kostspielige Unterfangen. Damit diese nicht wegen knapper Finanzmittel vor sich hergeschoben werden, beantragt Ihnen die Kommissionsminderheit einen neu zu schaffenden Renaturierungsfonds. Er soll durch 50 Prozent der wiederkehrenden Abgaben, die der Kanton für die konzessions- und bewilligungspflichtigen Nutzungen der öffentlichen Gewässer erhebt, gespeist werden, diese sollen also dem Fonds zufallen. Weiter wird dargelegt, wofür diese Mittel verwendet werden dürfen, nämlich eben nicht für Hochwasserschutzmassnahmen und Gewässerunterhalt, sondern sie sollen tatsächlich nur den Renaturierungen selbst zufallen.

Die KEVU-Mehrheit findet die heute zur Verfügung gestellten Mittel für die Renaturierung genügend. Und auch das Tempo, mit dem die

³ Die Direktion verwaltet den Renaturierungsfonds.

Renaturierungen fortschreiten, sei angebracht. Sie lehnt deshalb die Forderung nach einem neuen, zusätzlichen Fonds ab.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Im Gegensatz zum Herrn Regierungspräsidenten habe ich einen Antrag gestellt im Namen der Minderheit, deshalb können wir diese Debatte hier führen und auch abstimmen.

Es nützt das beste Bundesgesetz nichts, das die Wiederherstellung von natürlichen Gewässern verlangt, wenn die Kantone kein Geld dafür einsetzen. Abgesehen von den Hochwasserschutzprojekten würde der Kanton Zürich irgendwo zwischen 5 und 10 Millionen Franken jährlich benötigen, um innert 80 Jahren seine gesetzliche Verpflichtung gemäss Gewässerschutzgesetz - ich wiederhole: gesetzliche Verpflichtung – zu erfüllen. Eine derart langfristige Aufgabe sollte nicht über das jährliche Kantonsbudget finanziert werden. Oder müssen wir uns wirklich jedes Jahr über den genau gleichen gesetzlichen Auftrag streiten? Es ist beschämend, dass der Kanton wegen der ideologischen Gräben im Parlament seiner Verantwortung für lebendige Fliessgewässer und dadurch auch seinem demokratisch bestimmten Auftrag nicht nachkommen darf, während in einigen Gemeinden pragmatisch angepackt und vieles realisiert werden kann. Wir schlagen mit der Fondslösung eine saubere mehrjährige Finanzierung der Gewässerrenaturierungen vor. Wir regeln die Herkunft der Mittel. Wir regeln in einem Positivkatalog die Verwendung der Mittel und wir regeln in einem Negativkatalog die Gebiete, für die die Mittel eben gerade nicht vorgesehen wären.

Diese Lösung war auch in der ursprünglichen eidgenössischen Volksinitiative «Lebendiges Wasser». Sie ist ja die Grundlage der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, über deren Vollzug wir streiten. Diese Lösung entspricht also auch dieser Volksinitiative von 2006. Wie erwähnt, sind dafür weniger als 10 Millionen Franken pro Jahr nötig. Für uns wäre auch ein Rahmenkredit über mehrere Jahre anstelle des Fonds eine mögliche Lösung gewesen, doch verschloss sich die FDP leider jeglicher Diskussion um einen möglichen Kompromiss.

Analog Paragraf 32 des Wassernutzungsgesetzes im Kanton Aargau schlagen wir vor, einen Teil der Wasserzinsen, welche der Kanton einnimmt, zweckgebunden für Renaturierungen einzusetzen. Dies ist eine sachgerechte Finanzierung, denn die Nutzung des Wassers ist ja mitverantwortlich für das Verschwinden natürlicher Gewässer. Leider verfügt der Kanton Zürich über weniger Wasserkraft und Wasserkraftwerke als der Wasserkanton Aargau. Deshalb ist ein Anteil von

50 Prozent bei uns gegenüber den jetzt geltenden 5 Prozent im Kanton Aargau angemessen.

Wir sind aufgrund der politischen Vorgeschichte dieses ganzen Gesetzes mit der eidgenössischen Volksinitiative «Lebendiges Wasser» sicher, dass die Bevölkerung Renaturierungen begrüsst und eine konsequente Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes, inklusive der notwendigen, angesichts unseres Milliardenbudgets doch sehr bescheidenen Investitionsausgaben, begrüsst. Nach dem absehbaren Scheitern jeglicher zusätzlicher Anstrengungen hier im Rat wird die Untätigkeit oder Blockade in nächster Zukunft dazu führen, dass das Zürcher Volk via Volksinitiative ein neues Kapitel zürcherischer Naturschutzund damit auch Gewässerpolitik aufschlagen kann.

Die SP bittet Sie hier um Ihre Unterstützung und wartet gleichzeitig freudig auf die bevorstehende Volksinitiative. Vielen Dank.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): Beim Renaturierungsfonds sind aus Sicht der FDP zwei Elemente problematisch. Zum einen lehnen wir aufgrund der gemachten Erfahrungen einen weiteren Fonds ab. Zum anderen stören wir uns an der fixen Finanzierung aus Konzessionsgebühren, welche jeglichen Handlungsspielraum des Kantonsrates bei finanziellen Schwierigkeiten verunmöglicht. Das Anliegen, die Finanzierung der Vitalisierung gemäss der gesetzlichen Verpflichtung langfristig sicherzustellen, ist durchaus nachvollziehbar. Die FDP hat im Zuge der Beratung einen Kompromissvorschlag im Bereich der Wasserstrategie eingebracht, welcher für die Finanzierung einen an die Wasserstrategie gekoppelten Rahmenkredit vorgesehen hat. Dieser war leider nicht mehrheitsfähig, daher lehnen wir den Renaturierungsfonds in dieser Form ab.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Wir schieben einen riesigen Pendenzenberg an Renaturierungsmassnahmen vor uns her. Gemäss nationalen Vorgaben sollte der Kanton Zürich in den nächsten 80 Jahren rund 400 Kilometer Fliessgewässer revitalisieren. Die Budgetdebatte hat es aber gezeigt: Der Kantonsrat ist nicht bereit, genügend finanzielle Mittel für diese fünf Kilometer pro Jahr zu bewilligen. Die Schaffung eines Fonds hilft dabei, eine stabile und kontinuierliche Finanzierung der Revitalisierungsmassnahmen sicherzustellen. Genau das hast du erkannt, Christian Schucan, und deshalb brauchen wir diesen Fonds. Denn sonst passiert dasselbe, wie wir beim Verkehrsfonds gesehen haben, wie wir auch hier gesehen haben: Die notwendigen Massnahmen werden einfach wieder auf die Zukunft verschoben.

Ein Wort noch zur Finanzquelle: Jede konzessionierte Nutzung des Wassers und der Uferzonen ist auch eine Belastung für das Gewässer. Deshalb schlagen wir vor, dass ein Teil der entsprechenden Konzessionen eben genau für diese Gewässer wiederverwendet wird, das heisst für die Äufnung des Fonds. Das ist nichts anderes als folgerichtig und sachgerecht.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Die Idee einer Fondslösung ist tatsächlich nicht ganz so neu, Christian Schucan, aber im Grunde genommen bewährt sie sich. Und genau das Beispiel von Lü16 (Leistungsüberprüfung 2016) zeigt schön, wo man den Sparhebel ansetzt, wenn man denn will, und das ist ganz klar immer beim Naturschutz, bei den Revitalisierungen – trotz Auftrag aus dem Gewässerschutzgesetz, trotz Auftrag aus der Kantonsverfassung. Wer bei der Renaturierung von Gewässern spart, bei diesem Verfassungsauftrag spart, der verhält sich – damit es einmal klar gesagt ist – verfassungsfeindlich. Sie, meine Damen und Herren, verhalten sich regelmässig verfassungsfeindlich, und wir wollen es Ihnen nicht ganz so einfach machen. Darum möchten wir hier eine stetige Finanzquelle einführen. Wir haben eine klare Zielsetzung: Heute können wir bei den Revitalisierungsmassnahmen noch die tiefer hängenden Trauben ernten und mit wenig Geld viele Kilometer revitalisieren. Wenn es dann aber an die teuren Abschnitte geht, wird es dann nicht mehr so leicht. Und wir wollen mit diesem Fonds eine stetige Finanzierung, damit der Auftrag aus der Kantonsverfassung umgesetzt wird.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Einen Renaturierungsfonds zu schaffen, ist Ausdruck von seriösem und weitsichtigem politischen Verantwortungsbewusstsein. Denn wie wir alle wissen, werden Ende Jahr immer die Geld-Giesskannen oder die Finanz-Rasenmäher in Stellung gebracht, und zwar von linker und rechter Seite. Im grossen Show-Down, bei Polit-Duellen, «Budget-Verhandlung» genannt, streiten sich die Kontrahenten sogar bis in die späten Abendstunden um die Verteilung der Steuererträge. Solche Duelle sind an sich nichts Schlechtes, führen aber auch dazu, dass wichtige Aufgaben in unserem Kanton zum Spielball der gerade jeweiligen politischen Mehrheitsverhältnisse werden.

Die Einrichtung von Fonds ermöglicht es dem Kanton Zürich, wichtigen Verpflichtungen nachzukommen, Planungssicherheit zu gewährleisten und Kontinuität zu signalisieren. Daher erstaunt es wohl niemanden – ausser vielleicht Christian Schucan –, dass sich Fondsbil-

dungen seit vielen Jahren bewähren, sei es beim Strassenbau oder beim öffentlichen Verkehr oder auch durch den Lotteriefonds beim Kulturbetrieb.

Den Renaturierungsfonds zu speisen ist denkbar einfach und folgt einer thematischen Logik, weil dazu vor allem Gebühren für die Nutzung von öffentlichen Gewässern verwendet werden. Die für diesen Fonds geäufneten Mittel stellen sicher, dass der Kanton Zürich die geplanten und auch vom Bund geforderten Revitalisierungsmassnahmen tatsächlich realisieren kann. Und weil auch Landwirtschaftsbetriebe in Form von Entschädigungen in den Kreis der Begünstigten aufgenommen werden, hätten auch Bauernherzen Gründe, sich zu freuen.

Wer diesem Renaturierungsfonds zustimmt hat begriffen, dass hier und heute der Moment ist, ein Zeichen der Nachhaltigkeit und der Sicherung langfristiger Lebensqualität zu setzen.

Judith Anna Stofer (AL, Zürich): Das Wasser gehört allen, Renaturierung und Revitalisierung der Gewässerräume sind wichtig, denn Gewässerräume sind auch Erholungsräume für Menschen. Zubetonierte Gewässer sind für niemanden gut, weder für Menschen noch Fauna und Flora. Damit es mit der Renaturierung und Revitalisierung nicht nur im Schneckentempo vorwärtsgeht und auch wirklich etwas gemacht wird, müssen die finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Die Errichtung dieses Sonderfonds ist unserer Meinung nach gerechtfertigt, denn es geht um nichts mehr als die Erhaltung und Förderung von lebendigen Gewässern. Gibt es keine gesicherte Finanzierung – eine gesicherte und stabile Finanzierung -, kommen wir im Bereich der Renaturierung und Revitalisierung von Gewässern und dem Schutz der Biodiversität nur im Schneckentempo voran. Bald wird es zu spät sein und wir haben nur noch Gewässer mit Monokulturen, mit Kulturen, die überlebensfähig sind in unseren stark genutzten Gewässern. Die Alternative Liste unterstützt darum den Minderheitsantrag Lais.

Ivo Koller (BDP, Uster): Wir lehnen eine Spezialfinanzierung ausschliesslich für die Renaturierung ab. Die Wichtigkeit von Renaturierungen wollen wir jedoch nicht schmälern. In der Kantonsverfassung steht in Artikel 105 unter anderem: «Sie fördern die Renaturierung der Gewässer.» Hinter diesem Grundsatz stehen wir und diesem Grundsatz soll nachgelebt werden. Dafür ist aber keine Spezialfinanzierung notwendig. Wir glauben daran, dass der Regierungsrat seinen Auftrag

auch ohne Spezialtopf ernst nimmt und die Projekte planmässig ausführt.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen) spricht zum zweiten Mal: Ich höre die Worte des Kollegen Schucan, dass das Anliegen der Revitalisierung unserer Gewässer anerkannt sei. Allein, mir fehlt natürlich der Glaube. Diese Worte sind ziemlich hohl, denn die FDP sagt, die Finanzierung aus den Wasserzinsen sei nicht richtig. Ja, wo ist denn der Gegenvorschlag der FDP? Ich lese keinen Antrag der FDP, wie man das Anliegen denn anders mehrjährig finanzieren soll. Sie sagen, Fonds seien nicht zeitgemäss und Sie seien für einen Rahmenkredit gewesen. Ja, wo ist denn dieser Antrag für einen Rahmenkredit? Haben Sie keine Ideen? Haben Sie keinen Mut, sich mit der SVP anzulegen? Oder – und das ist natürlich meine Vermutung, die ist vielleicht nicht zutreffend für Sie persönlich, aber für die FDP – der ganze Naturschutz, das Krimskrams mit den Gewässern, das geht uns doch so was ... Ich verzichte auf die Fortsetzung. «Das geht uns auf den Wecker, das wollen wir nicht, das ist gar kein Problem», das ist doch die Haltung der FDP. Aber Kollege Koller hat sich natürlich eine Replik ehrlich verdient, auch beim kurzen Votum: Wo war denn die BDP, als sie in der Budgetdebatte und in der KEF-Debatte, stramm hinter der SVP her marschierend, gegen die Gewässerrevitalisierung stimmte? Wo war die BDP? Sie sagen, es brauche keinen Fonds. Aber beim Budget und beim KEF stimmen Sie gegen eine Revitalisierungsstrategie gemäss dem Bundesauftrag, den der Herr Baudirektor mit dem Bund abgeschlossen hat. Das ist sehr unglaubwürdig, Kollege Koller, und ich hoffe, dass Sie vielleicht in Ihrer Fraktion mehr Einfluss gewinnen, oder dass die BDP zur Einsicht kommt, dass eben auch eine Fondslösung eine sinnvolle Sache sein kann, solange das Parlament in der Budgetdebatte Verfassungs- und Gesetzesaufträge schlicht und einfach missachtet.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.) spricht zum zweiten Mal: Ich bitte dich, die Protokolle der KEVU zu lesen, dann wirst du sehen, dass die FDP bei der Wasserstrategie einen Rahmenkredit für jeweils vier Jahre festlegen wollte. Aus lauter Ärger über die Idee der Wasserstrategie ist dann auch dieser Rahmenkredit gestorben, weil wir ja von eurer Seite keine Unterstützung dafür bekommen haben.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Ruedi Lais gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 95: 73 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§\$ 28–32

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 33. Ausführungsvorschriften Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 33 Abs. 2 und 3

Minderheitsantrag von Barbara Schaffner, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais und Daniel Sommer:

Abs. 2 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Kein Abs. 3 gemäss Mehrheit.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Ich spreche gleich zu Paragraf 33 Absatz 2 und 3.

Die Mehrheit schlägt Ihnen vor, dass klar eine Priorisierung des Hochwasserschutzes bei der Bemessung der Subventionen vorgenommen wird. Die Mehrheit ist der Meinung, dass die zu berücksichtigenden Punkte gemäss Regierungsvorlage, die ökologische und landschaftliche Bedeutung, der Erholungsnutzen für die Bevölkerung und die Bedeutung von Revitalisierungen sollten gemäss Absatz 3 zusätzlich berücksichtigt werden.

Für die Minderheit ist dies mit der ursprünglichen Formulierung, welche eine Gleichbehandlung von Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltgerechtigkeit vorsieht, eigentlich gegeben. Sie lehnt die Unterordnung der Umweltaspekte dem Hochwasserschutz gegenüber ab. Die Verwaltung hat sich für die Position der Kommissionsminderheit ausgesprochen.

Die Kommissionsmehrheit bevorzugt, wie bereits erwähnt, dass es eine klare Priorisierung für den Hochwasserschutz gibt.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Die vorliegende Änderung der KEVU-Mehrheit scheint eine wortklauberische Lappalie zu sein. Die Verwaltung hat uns aber klar dargelegt, was die Folgen sein werden: Die Gemeinden werden mehr Geld für Hochwasserschutzmassnahmen an kommunale Gewässer erhalten, aber weniger Geld für Projekte, die wertvoll sind für die Naherholung der Bevölkerung, das Landschaftsbild oder die Natur.

Aus Sicht der EVP und GLP ist diese Prioritätensetzung genau verkehrt. Die Gemeinden haben es einfacher, die Steuerzahler von einem finanziellen Nutzen von Hochwasserschutzprojekten zu überzeugen als von Naturschutzprojekten. Subventionen sollten doch das Ziel haben, erwünschte Projekte zu erleichtern oder sogar zu ermöglichen, wenn diese Projekte ohne einen finanziellen Zustupf nicht realisiert würden. Hier wird aber genau das Gegenteil gemacht, das nennt man Mitnahmeeffekt, meine Damen und Herren von der rechten Ratsseite.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Im Gesetz wollen wir festlegen, dass die Gemeinden für fünf Bereiche des Wasserbaus Subventionen beantragen können, nämlich Hochwasserschutz, Ausdolungen, Revitalisierungen, Massnahmen für die Fischwanderung und Massnahmen zur Regulierung von Schwall und Sunk, und jetzt kann es die bürgerlich-bäuerliche Allianz wieder einmal nicht lassen, auch diesen Förderungskatalog mit ihrer besonderen Marke zu versetzen. Sie will die Bevorzugung der Hochwasserbaumassnahmen ins Gesetz schreiben und wieder einmal die Interessenerwägung vorstrukturieren. Wie schon einmal gesagt, demokratisch gesehen eine unfeine Sache. Sie schreiten in diesem Gesetz von einer unnötigen Überregulierung zur nächsten, und dies jedes Mal unter dem Vorwand des Liberalismus. Sie vergessen offenbar, dass von den Massnahmen für die Fischwanderung die Berufsfischer profitieren. Weshalb also soll die Fischwanderung weniger gefördert werden als der Hochwasserschutz, von dem vor allem die Liegenschaftsbesitzer profitieren? Sie haben die Liegenschaftsbesitzer ja bereits in Paragraf 12 privilegiert, der neu besagt, dass Grundeigentum durch den Hochwasserbau möglichst nicht beansprucht werden soll. Und gleichzeitig haben Sie die Privaten aus der Verantwortung genommen, wenn es um den Objektschutz an ihren eigenen Liegenschaften geht. Wir kennen diesen Grundsatz der liberalistischen und bürgerlichen Politik mittlerweile: Der Staat bezahlt und der Privatbesitz profitiert. Der Staat bezahlt den Hochwasserschutz, die Privaten profitieren davon enorm und sollen dafür möglichst wenig berappen. Und um diesen wahnsinnig liberalen Mechanismus jetzt noch ein bisschen zu schmieren, wollen Sie bei den Subventionen

wiederum den Hochwasserbau privilegieren. Sie betreiben hier eine einseitige Politik.

Wir unterstützen natürlich den Antrag gemäss Regierung. Ich danke Ihnen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Wasserpolitik hat verschiedensten Staatsaufgaben zu dienen. Der Regierungsrat wollte, dass der Kanton die Gemeinden mit Subventionen unterstützen kann und dabei auch der Multifunktionalität von Wasserbauprojekten Rechnung trägt. Hochwasserschutz, Naturschutz, Erholung, das sind für uns gleichwertige Ziele von Wasserbauprojekten. Vergessen wir nicht, dass der Kanton Zürich in den nächsten Jahren, Jahrzehnten, eine gewaltige bauliche Verdichtung organisieren und verdauen muss. Vergessen wir nicht, dass immer mehr Platz für unsere Mobilitätsbedürfnisse gebraucht wird. Vergessen wir nicht, dass die Bevölkerung ablehnend auf diese Entwicklungen reagieren wird, wenn wir nicht für genügend Naherholungsräume sorgen.

Die KEVU-Mehrheit will alles, was nicht direkt mit Hochwasserschutz zu tun hat, zu Anliegen zweiter Klasse zurückstufen. Naturschutz ist kein Orchideenfach der Politik, das man sich leisten kann oder auch nicht. Erholungsraum ist kein Luxus, den sich jeder irgendwo auf eigene Kosten auf der Welt zusammensuchen soll, sondern elementares, tägliches und somit auch sehr lokales Bedürfnis der breiten Bevölkerung.

Stimmen Sie deshalb mit uns gegen diesen einseitigen Antrag, der sich gegen Natur und Bevölkerung richtet. Vielen Dank.

Alex Gantner (FDP, Maur): Ich möchte hier schon kurz entgegnen: Es geht uns hier gar nicht um Überregulierung, sondern um die nachvollziehbare Einführung einer Hierarchie, einer Präferenzordnung bei den Subventionen. Wir sind jetzt im Abschnitt Finanzierung, und bei den Subventionen wissen Sie, dass wir natürlich sehr zurückhaltend mit dieser ganzen Thematik und mit öffentlichen Finanzmitteln umgehen wollen. Es geht nicht darum, dass die anderen Bereiche, wie jetzt suggeriert wird, überhaupt nicht mehr in den Genuss von Subventionen kommen können, sondern es geht primär um die Thematik Hochwasserschutz. Das ist ein sehr grosses Anliegen für den Kanton, für die Gemeinden, das soll prioritär angeschaut und auch mitfinanziert werden über Subventionen bei den einzelnen Projekten. Es geht wirklich auch um den haushälterischen Umgang mit öffentlichen Mitteln, den wir hier sanktionieren möchten.

Regierungspräsident Markus Kägi: Herr Gantner hat es vorher gesagt, es geht um die Einführung einer Hierarchie. Angesichts des Verfassungsauftrags unserer kantonalen Verfassung – lesen Sie das nach in Artikel 105 Absatz 3 – und des bundesrechtlichen Auftrags zur Revitalisierung der Gewässer – das ist der Artikel 38a Gewässerschutzgesetz – ist die von der Kommissionsmehrheit verlangte absolute Priorisierung von Hochwasserschutz abzulehnen. Wenn Sie dem zustimmen, dann erwarte ich von Ihnen, dass Sie auch die Kantonsverfassung entsprechend abändern. Dann haben wir nämlich wieder eine gleiche rechtliche Grundlage. Ich bin gespannt auf Ihre Reaktion, wenn Sie dem zustimmen

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Barbara Schaffner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 95:68 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

3. Abschnitt: Reinhaltung der Gewässer §§ 34–43

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 44. B. Zustandsprüfung

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Ich möchte hier nochmals betonen: Die KEVU hat hier einen anderen Antrag gestellt als die Vorlage des Regierungsrates. Und diese Neuerung betrifft vor allem die Zustandsprüfung der privaten Abwasseranlagen. Wir wollen nicht mehr, dass die Gemeinden mit jeder Baubewilligung, mit jedem kleinen Bauvorhaben zugleich die Auflage machen können, dass die privaten Abwasseranlagen geprüft werden müssen. Wir wollen, dass dies gemäss dem Gesamtentwässerungsplan der Gemeinden periodisch oder eben in regelmässigen Abständen oder angemessenen Abständen ausgeführt wird. Dies einfach zuhanden des Protokolls und der Verordnung.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 45–50 E. Finanzierung

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 51. Siedlungsentwässerung a. Grundsätze Abs. 1 und 2

Keine Bemerkungen; genehmigt

§ 51 Abs. 3

Regierungspräsident Markus Kägi: Die öffentliche Siedlungsentwässerung wird durch Gebühren und andere Abgaben nach dem Verursacherprinzip finanziert. Artikel 60a des Gewässerschutzgesetzes enthält dazu verschiedene Vorgaben. Nach Artikel 60a Absatz 1 Satz 1 Gewässerschutzgesetz sorgen die Kantone dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern – den Verursachern! – überbunden werden.

Paragraf 51 führt diese bundesrechtliche Vorgabe weiter aus. Absatz 1 legt fest, wofür die Gemeinden Gebühren und Beiträge erheben können. Paragraf 51 Absätze 1 und 2 widerspiegeln die heutige Gebühren- und Abgabepraxis.

Der Regierungsrat spricht sich für die Fassung des Vorschlags der Regierung aus. Wir wollen es nicht unnötig verkomplizieren. Ich bitte Sie daher, diesen Absatz 3 zu streichen.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich wünsche wirklich das Wort. Wir machen hier ein Gesetz, wir brechen die ganze Zeit das übergeordnete Recht, jetzt sind wir noch gegen die Verfassung. Jetzt kommt wieder die Regierung und muss das vorgelegte Gesetz korrigieren. Man weiss wirklich nach dieser langen Zeit in der KEVU nicht mehr, wie man legiferieren soll. Ich möchte gerne eine Erklärung, warum dieser Absatz 3 hier reingekommen ist und was er letztlich bedeutet. Denn das Misstrauen, wie wir das heute Morgen den ganzen Tag und am letzten Montag auch gehört haben, ist einfach gross. Wir schaffen Juristenfutter, und das ist Ihnen von der bürgerlichen Mehrheit völlig egal. Ich weiss nicht, wie nachher die Regierung dieses Gesetz umsetzen will.

Ich möchte jetzt einfach eine Erklärung, warum dieser Absatz reingekommen ist.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): Ich bin davon ausgegangen, dass die Kommissionspräsidentin die Erwägungen der KEVU hierzu ausführt.

Derjenige, welcher Kapital, zum Beispiel Fremdkapital, zur Verfügung stellt, erwartete eine entsprechende Verzinsung. Und mit dieser Präzisierung soll dies sichergestellt sein. Es gibt noch einen Spezialfall, nämlich dann, wenn Gemeinden für die Wasserversorgung aus dem Steuerhaushalt Kapital zur Verfügung stellen, dass dieses eben auch verzinst sein soll. Das ist das, was mit diesem Passus gemeint ist. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 133 : 30 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Antrag des Regierungsrates auf Streichung von Absatz 3 abzulehnen.

§\$ 53–60

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 61. Gebühren a. Grundsätze

Minderheitsantrag von Barbara Schaffner, Thomas Forrer und Daniel Sommer:

Gemäss Antrag des Regierungsrates. (Folgeminderheitsantrag bei § 63 Abs. 2)

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Wir sind nun im Bereich der Wassernutzung angekommen, also der Nutzung der Gewässer im Zusammenhang mit Konzessionen und Bewilligungen, insbesondere was für Gebühren abgegeben werden müssen, wenn die verschiedenen Möglichkeiten des Wassers genutzt werden.

Hier möchte ich noch eine kleine Vorbemerkung machen, bevor wir dann zu den verschiedenen Anträgen bei den Paragrafen 61, 62 und 63 kommen. Es stellt sich manchmal heraus, dass Vorberatung auch etwas nach der Beratung sein kann und ich möchte hier erörtern, was

das Verständnis dieser verschiedenen Gebühren im Rahmen der KE-VU-Beratung des Wassergesetzes war.

Es gibt, hier aufgezählt, die Verleihungsgebühr und die Nutzungsgebühr. Das Verständnis der Kommission war, dass die Verleihungsgebühr für den Aufwand erhoben wird, der die Verleihung verursacht, da die Verwaltung zu tun hat. Die Nutzungsgebühr oder zumindest ein Teil davon, welche die Sondervorteile betreffen, unter die auch die Reservation der Rechte fällt, wird sofort erhoben. Nun hat sich aber im Rahmen der Beratung des Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes (GNU) herausgestellt, dass diese Interpretation der Kommission unter Umständen nicht zulässig ist, weil nämlich der Aufwand der Verwaltung, der durch die Verleihung oder die Erstellung der Konzession entsteht, durch eine Verwaltungsgebühr abgedeckt wird und gar nicht Teil der Verleihungsgebühr ist. Die Verleihungsgebühr ist somit eigentlich eine «Reservationsvorteilsgebühr», mit der der Vorteil der Nutzungsreservation abgegolten wird, also den Vorteil, den man gegenüber anderen erhält, weil die Konzession bereits an einen selber vergeben wurde. Die Nutzungsgebühr fällt demnach auch nicht wie angenommen sofort an, sondern erst wenn die reservierte Nutzung auch tatsächlich genutzt wird. Es können somit unter Umständen Jahre verstreichen zwischen dem Zeitpunkt der Reservation, also der Konzessionserteilung, und dem Zeitpunkt wo erstmals eine Nutzungsgebühr anfällt. Wir werden das in der Kommission im Rahmen des GNU nochmals detailliert anschauen, und es könnte durchaus sein, dass sich da im Hinblick auf die zweite Lesung noch das eine oder andere etwas ändern wird. Aktuell gilt aber noch die ursprüngliche Interpretation der Kommission, entsprechend sind auch die Anträge abgefasst. Das heisst also: Die Verleihungsgebühr wird so interpretiert, dass mit ihr ein Verwaltungsaufwand entschädigt wird, während die Nutzungsgebühr auch die Abgeltung von Sondervorteilen, wie etwa eine Reservationsgebühr, beinhaltet.

Nun zu Paragraf 61: Hier geht es um die Nutzung der Gewässer, Gebühren, um die Grundsätze. Es geht darum, wenn Gebühren via Konzession oder Bewilligung Nutzungen des Wassers vergeben werden. Für die Verleihung dieses Rechts muss eine einmalige Verleihungsgebühr erbracht werden oder eine einmalige oder wiederkehrende Nutzungsgebühr.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, dass die Verleihungsgebühr nur noch für die Wasserkraftnutzung erhoben wird, da diese die grossen, relevanten Nutzungen sind, die in diesem Posten ins Gewicht fallen. Andere Nutzungen, wie bei Landanlagen, Anlegestellen oder Wärme- und Kältenutzungen, werden von dieser Verleihungsgebühr

enthoben. Dort ist das Verständnis, dass es nur einen sehr kleinen Aufwand gibt, und jedes Mal dann festzustellen, in welchem Ausmass dieser ist, ist nicht angebracht.

Die Minderheit ist der Meinung, dass die Verleihgebühr nach wie vor bei allen Konzessionen und Bewilligungen erhoben werden soll, da die Erstellung auch einen entsprechenden Aufwand bedeutet und entgolten werden soll.

Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit, dieser Einschränkung der Verleihungsgebühr zuzustimmen.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Auch hier sprechen GLP und EVP mit einer Stimme. Wir müssen unseren Minderheitsantrag nicht, wie von der Präsidentin angetönt, überdenken, sondern fühlen uns gestärkt in unserer Meinung.

Wir stellen fest, dass die Mehrheit der KEVU sich darauf eingeschworen hat, den Gebührendschungel auszulichten. Sie macht das aber mit einer Holzhackermethode ohne Augenmass. Der Baum, den sie hier fällt, ist ein über die Jahre nicht nur im Kanton Zürich bewährtes Konzept der Aufteilung der Konzessionsgebühr in eine Verleihgebühr und eine Nutzungsgebühr. Die KEVU-Präsidentin hat schon angetönt, dass der Angriff auf die Verleihgebühr vielleicht mit dem etwas unglücklichen Namen zusammenhängt. Eigentlich geht es hier um eine Reservationsgebühr, wie es auch bei privatwirtschaftlichen Geschäften angewendet wird, wenn sich jemand ein exklusives Recht sichert.

Mit der Erteilung einer Nutzungskonzession eines öffentlichen Gewässers wird dem Konzessionsinhaber nämlich ein Recht eingeräumt, das anderen verwehrt bleibt. Ob er dieses Nutzungsrecht sofort oder erst in einigen Jahren beansprucht, kann der Konzessionsnehmer entscheiden. Das exklusive Nutzungsrecht hat aber auf jeden Fall einen Wert, der durch den Konzessionsnehmer abgegolten werden muss. Das ist eben die Verleihgebühr.

Hier nutze ich gleich die Gelegenheit, mein Votum auch zum nächsten Minderheitsantrag einzufügen. Aus diesen Ausführungen ist nämlich auch klar, dass die Verleihgebühr in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert des reservierten Rechts stehen soll und nicht zum Aufwand der Gesuchsbearbeitung. Der Aufwand für die Gesuchsbearbeitung wird gemäss Gebührenordnung separat erhoben.

Also wieder zurück zu Paragraf 61, ich möchte hier noch auf ein paar Argumente aus der Kommissionsberatung eingehen: Sie wundern sich vielleicht, dass die Konzessionsgebühren für die Wasserkraftnutzung anders behandelt werden als andere Nutzungen. Der Grund dafür, dass

die Kommissionsmehrheit bei der Wasserkraft auf die regierungsrätliche Linie zurückgeschwenkt ist, ist ganz lapidar: Es geht um relativ viel Geld. Das müsste in der Staatskasse anderswo eingespart werden, und niemand will die Verantwortung dafür übernehmen.

Auch bei den anderen Nutzungen argumentierten die Antragsteller nicht mit Gebühreneinsparungen für die Konzessionsnehmer. So wurde vorgeschlagen, die entgangene Verleihgebühr betragsmässig einfach auf die Nutzungsgebühr draufzuschlagen. Die beiden Mehrheitsanträge zu den Paragrafen 61 und 62 würden also den Bürgern einerseits keine Gebührenerleichterung bringen, aber ohne Grund ein bewährtes Gebührensystem über den Haufen werfen, die Verwaltung beschäftigen, bis die Gebührenordnungen neu geschrieben sind, Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen Arten von Konzessionen schaffen und schlussendlich unklare Zustände bei Übergangsbestimmungen und bei grenzüberschreitenden Konzessionen provozieren. Insgesamt also die besten Voraussetzungen für Verwaltungsaufbau und die Produktion von Juristenfutter. Da macht die GLP nicht mit.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): Ich spreche gleich zu den Paragrafen 61, 62 und 63.

Die FDP möchte ein möglichst einfaches Gebührensystem, daher sollen nur einmalige oder wiederkehrende Nutzungsgebühren erhoben werden. Die Nutzungsgebühren sollen sich dabei an den eingeräumten Sondervorteilen, unter Bemessung der Nutzung der Gewässer, richten, nicht aber am erzielten wirtschaftlichen Nutzen, welcher das Ergebnis der Investition des Konzessionsnehmers ist. Die FDP ging davon aus, dass die wiederkehrenden Nutzungsgebühren über die gesamte Laufzeit der Konzession fällig sind und daher keine Gebühren für eine Reservation notwendig sind.

Die Verleihung von Konzessionen für die Wasserkraftnutzung verursacht signifikanten Aufwand in der Verwaltung, daher soll hier eine Verleihungsgebühr erhoben werden, welche diesen Aufwand deckt. Aufgrund der Behandlung des Gesetzes über den Untergrund in der KEVU stellt sich die Frage, ob dieses Ansinnen nicht bereits durch die offenbar ohnehin zum Tragen kommende Verwaltungsgebühr gedeckt ist. Zudem ist im übergeordneten Wasserrechtsgesetz des Bundes vorgesehen, dass ein Wasserzins erst ab Betriebsaufnahme erhoben werden kann.

Aufgrund dieser neuen Erkenntnisse prüft die FDP im Hinblick auf die zweite Lesung einen Änderungsantrag in Bezug auf diesen Sachverhalt zu stellen. Asche auf mein Haupt.

Die Beratung der Vorlage 5164a wird unterbrochen.

Begrüssung einer Delegation des Grossen Rates Bern

Ratspräsidentin Karin Egli: Ich begrüsse an dieser Stelle auf der Tribüne eine Delegation des Grossen Rates Bern unter der Leitung der Grossratspräsidentin, Frau Ursula Zybach. Herzlich willkommen. (Applaus.)

Die Beratung der Vorlage 5164a wird fortgesetzt.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Auch uns fällt kein Stein aus der Krone, wenn wir zugeben müssen, dass die Systematik der Gebühren uns nach 40 – oder so – Sitzungen irgendwann dann doch anscheinend überfordert hat. Ich gratuliere den Kolleginnen und Kollegen der GLP und EVP, wenn das bei Ihnen nicht passiert ist.

Die SP hat versucht, eine differenzierte Haltung einzunehmen, denn es ist ein grosser Unterschied, ob eine Verleihungsgebühr für einen Pfosten erhoben wird, an dem ein «Böötli» angebunden wird, oder ob sie für die Wasserentnahme zwecks Kühlung einer Fabrik erhoben wird. Hier wäre eine Differenzierung wahrscheinlich sachlich angebracht. Was aber ganz sicher der Fall ist, ist, dass in der KEVU – die Präsidentin hat das richtig dargestellt – eigentlich missachtet worden ist, dass es neben diesen beiden Gebühren, die im Wassergesetz erwähnt werden, nämlich der Verleihungs- und der Nutzungsgebühr, dass es ausser diesen beiden Gebühren eben jedes Mal auch noch eine dritte Gebühr gibt, die nicht im Wassergesetz steht und die «Verwaltungsgebühr» heisst. Und es ist logisch, dass man nicht eine Gebühr für den Verwaltungsaufwand in Form einer Verleihungsgebühr erheben kann, wenn genau dieser Aufwand bereits durch die Verwaltungsgebühr gedeckt worden ist. Die Regierung müsste dann also die Verleihungsgebühr regelmässig auf null setzen, das wäre dann sicher die erwähnte Krone, aus der uns kein Stein herausgefallen ist.

Wir möchten mithelfen, eine Formulierung zu finden, die der Sache, der Regelung der Gebühren angemessen ist, selbst zum Preis dessen, dass wir später auf den Regierungsantrag einschwenken müssen. Aber

FDP und SP werden da sicher nochmals über die Bücher gehen, und ich hoffe, dass wir uns für eine praktikable und juristisch korrekte Lösung finden, ohne eine Witzgebühr festzulegen, die regelmässig null Franken betragen muss.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Ich bin sehr froh um das Votum von Christian Schucan, denn Verleihungsgebühren, wie schon gesagt worden ist, sind bekanntlich eine Art Reservationsgebühr, mit der man sich ein Recht erwirbt, ein öffentliches Gut exklusiv vor allen anderen zu nutzen. Wenn jetzt diese Verleihungsgebühr eben wegfällt, kann sich quasi jeder und jede ohne den geringsten finanziellen Aufwand ein solches Recht sichern, auch wenn man von diesem Recht am Ende gar keinen Gebrauch macht. Und das könnte zu einer Flut von Reservationen führen durch irgendwelche Akteure, während diejenigen, die ein seriöses Vorhaben vorlegen können und auch das erforderliche Kapital mitbringen, von der Nutzung quasi künstlich durch unnötige Reservationen ausgeschlossen würden. Ich denke hier eben auch, wie Ruedi Lais schon gesagt hat, an die Wärmenutzung der Gewässer oder auch an die Nutzung des Grundwassers. Aber auch bei einer Boje oder wenn man die Konzession zur Eintragung einer Boje bekommt, haben wir ein Interesse daran, dass man dann diese Boje auch wirklich nutzt und eine Boje dorthin stellt und nicht einfach nur die Reservation offen lässt, weil ein anderer mit seinem Boot diese Boje eigentlich besser brauchen könnte. Deshalb muss eben auch bei kleineren Vorhaben die Verleihung etwas kosten. Und wie gesagt, wir haben ein öffentliches Interesse daran, dass Nutzungsrechte, die vergeben werden, tatsächlich genutzt werden. Die Verleihgebühr hat also in diesem Sinne einen doppelten Zweck, sie verhindert die leichtfertige Reservation eines Nutzungsrechtes und sie führt dazu, dass das zugesprochene Recht eben mit viel grösserer Wahrscheinlichkeit dann auch wirklich genutzt wird, weil sich der Erwerb dieses Rechts ohne Nutzung überhaupt nicht lohnen würde.

Deshalb darf die Verleihungsgebühr auch nicht zur Abgeltung des administrativen Aufwands missbraucht werden, wie das dann eben im folgenden Minderheitsantrag vorgesehen ist. Für die Abgeltung gibt es, wie gesagt, eine Verwaltungsgebühr. Wir würden es sehr begrüssen, wenn die FDP für die zweite Lesung mit einem anderen Antrag nochmals käme, auch zu Paragraf 62, oder eben auch auf den Antrag der Regierung einschwenken würde. In diesem Sinne werden wir heute vorerst dem Antrag der Regierung zustimmen, und zwar für Paragraf 61 und 62.

Judith Anna Stofer (AL, Zürich): Die bürgerliche Kommissionsmehrheit wollte unüberlegt und mit Tunnelblick ursprünglich alle Verleihungsgebühren abschaffen. Sie musste dann aber feststellen, dass dem Kanton mit der Streichung der Verleihungsgebühren für Wasserkraft Einnahmen im Millionenbereich verlustig gehen. Aus diesem Grund stimmten sie den Verleihungsgebühren für Wasserkraft zu. Alle anderen Verleihungsgebühren werden aber mit dem Mehrheitsantrag gestrichen, zum Beispiel Gebühren für Bootshäuschen, Fischteiche, Wärme- und Kältenutzungen et cetera. Es zeigt sich einmal mehr: Das eigene Portemonnaie liegt den Bürgerlichen näher am Herzen als die Interessen der Öffentlichkeit und der Natur. Ich bin jetzt natürlich sehr froh – es geschehen Zeichen und Wunder, die FDP streut jetzt also Asche auf ihr Haupt -, ich bin also sehr froh, wenn bei der zweiten Lesung ein anderer Antrag der FDP (nach einem Zwischenruf) – ja, ein Phönix aus der Asche – auf den Tisch kommt. Doch, sie hat ein Einsehen.

Regierungspräsident Markus Kägi: Zuerst möchte ich Herrn Schucan für seine Erklärung ganz herzlich danken. Wenn das nicht gemacht worden wäre, müsste ich Ihnen hier sagen, dass hier eine gewaltige Bombe platziert worden wäre in diesem Gesetz. Lassen Sie mich das erklären:

Die Verleihungsgebühr wird geschuldet für die Einräumung eines staatlichen Nutzungsrechts an knappen Ressourcen, hier den öffentlichen Gewässern. Anknüpfungspunkt ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Konzession, das heisst, die Verleihung eines dem Kanton zustehenden vermögenswerten Rechts an einen Privaten. Der Private erwirbt mit der Konzession ein sogenanntes wohlerworbenes Recht. Das heisst, sein Nutzungsrecht ist während der ganzen Konzessionsdauer gesetzesbeständig und untersteht dem Schutz der Eigentumsgarantie. Für diese Einräumung des wohlerworbenen und vermögenswerten Rechts ist die Verleihungsgebühr geschuldet.

Das Institut der Verleihungsgebühr ist im Kanton Zürich seit längerer Zeit gebräuchlich. Die Verleihungsgebühr war im Kanton Zürich schon unter der Geltung des kantonalen Wasserbaugesetzes von 1901 eingeführt, und sie ist auch im geltenden Wasserwirtschaftsgesetz von 1991 verankert. Sie ist auch in den Wassernutzungsrechten der anderen Kantone weit verbreitet. So erhebt etwa der Kanton Aargau für Wasserkraftnutzungen – neben dem jährlichen Wasserzins – bei Erteilung der Konzession eine einmalige Gebühr von 100 Franken pro Bruttokilowatt Leistung. Auch die Kantone Basel-Stadt und Basel-

Landschaft sowie der Kanton Schwyz erheben Verleihungsgebühren für Wasserkraftnutzungen. Andere Kantone erheben nicht nur für Wasserkraftnutzungen, sondern auch für weitere Gewässernutzungen neben Nutzungsgebühren einmalige Verleihungsgebühren, so zum Beispiel die Kantone Schaffhausen, Thurgau, Sankt Gallen und Nidwalden.

Die Verleihungsgebühr stellt insbesondere sicher, dass nicht Nutzungsrechte an den Gewässern gehortet werden, beispielsweise nur, um Konkurrenten von einer Wassernutzung zu verdrängen. Die Verleihungsgebühr führt somit auch dazu, dass sich nur ernsthafte Bewerberinnen und Bewerber um eine Wassernutzungskonzession bemühen. Eine Mehrheit der KEVU will nun die Verleihungsgebühr völlig neu definieren respektive – ich mache jetzt die Klammer – umdefinieren, aber unter dem alten Recht, wie es hier steht: Sie soll nur noch bei Wasserkraftnutzungen erhoben werden, und auch dort nur noch den behördlichen Verwaltungsaufwand abdecken, der mit der Konzessionierung verbunden ist.

Die Anknüpfung an den Aufwand, der dem Kanton durch die Konzessionierung erwächst, ist systemwidrig. Wie die jährliche Nutzungsgebühr, also der Wasserzins, wird die Verleihungsgebühr nicht nach dem Aufwand der Verwaltung für eine Gesuchsprüfung erhoben, sondern entsprechend dem wirtschaftlichen Wert des verliehenen Wasserrechts. Hingegen wird der behördliche Aufwand für die Bearbeitung des konkreten Konzessionsgesuches mit einer Verwaltungsgebühr gemäss Paragraf 13 Absatz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG, abgegolten. Derzeit beträgt der Stundenansatz 131.20 Franken. Den Verwaltungsaufwand einerseits über die Verwaltungsgebühr gemäss Paragraf 13 VRG und andererseits mit der Verleihungsgebühr ein zweites Mal zu erheben, leuchtet in keiner Weise ein.

Wenn also der Kanton Zürich künftig auf die Verleihungsgebühr nach Massgabe des Wasserzinses verzichten müsste und nur noch den Verwaltungsaufwand in Rechnung stellen könnte, so müssten die elf grösseren Wasserkraftwerke bei einer Neukonzessionierung nur noch sehr, sehr geringe Verleihungsgebühren entrichten. In Zahlen ausgedrückt, würde der Kanton Zürich auf Beiträge in Millionenhöhe verzichten. Das ist nach meiner Meinung Verschleuderung von Volksgut. Ein aktuelles Beispiel: Das Etzelwerk produziert Bahnstrom. Der Kanton Schwyz als Standortkanton des Sihlsees, seine Bezirke Höfe und Einsiedeln, der Kanton Zug und der Kanton Zürich bereiten zur

Kanton Schwyz als Standortkanton des Sihlsees, seine Bezirke Höfe und Einsiedeln, der Kanton Zug und der Kanton Zürich bereiten zurzeit die Neukonzessionierung des Kraftwerks auf das Jahr 2027 vor. Alle fünf Körpergemeinschaften werden Verleihungsgebühren erhe-

ben. Der Anteil des Kantons Zürich wird mehr als 1 Million Franken betragen. Auf den allergrössten Teil dieser Summe würde der Kanton Zürich verzichten, wenn die Verleihungsgebühr gemäss dem Antrag der KEVU umgestaltet würde. Während also der Kanton Zürich praktisch nichts erhält, werden die übrigen Konzedenten beim Etzelwerk weiterhin die Verleihungsgebühr nach Massgabe des Wasserzinses erheben. So etwas wäre für mich absolut stossend.

Darum appelliere ich an Sie, hier korrigierend einzugreifen, und ich habe gleich einen Vorschlag mitgebracht. Indem Sie Paragraf 62 Absatz 1 wie folgt ändern könnten, ich zitiere: «Die Verleihungsgebühr bemisst sich bei Wasserkraftwerken nach der Höhe der voraussichtlichen Nutzungsgebühr.»

Das Beispiel des Etzelwerks zeigt, dass dem Kanton Zürich Millionenbeträge verloren gehen, wenn der Vorschlag der Kommissionsmehrheit Gesetz würde. Bei der anstehenden Neukonzessionierung des Etzelwerks hat der Kanton Zürich mehr als eine Million Franken zugute. Und auch wenn Zürich auf dieses Geld verzichten würde, können Sie sicher sein, dass die anderen Kantone ihre Verleihungsgebühr weiterhin einnehmen werden. Aber auch bei anderen Kraftwerken geht es um hohe Summen. Beim Kraftwerk Wettingen sprechen wir von mehr als 400'000 Franken, beim Kraftwerk Reckingen von mehr als 600'000 Franken, beim Kraftwerk Rheinau von knapp 2 Millionen Franken und beim Kraftwerk Eglisau von 2,7 Millionen Franken.

Daher bitte ich Sie – und ich habe das gerne zur Kenntnis genommen –, das nochmals zu überdenken, einen Vorschlag einzubringen, damit wir hier auch richtig legiferieren. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Die Kommissionsanträge werden den Minderheitsanträgen von Barbara Schaffner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 121: 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 61a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Barbara Schaffner und Daniel Sommer:

Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Rosmarie Joss (SP. Dietikon), Präsidentin der KEVU: Gemäss dem Regierungsantrag bemisst sich die Verleihungsgebühr nach der Höhe der wiederkehrenden Nutzungsgebühr. Die Verleihungsgebühr ist in der Grösse der Nutzungsgebühr für ein Jahr. Die Kommission beantragt Ihnen nun, dass die Verleihungsgebühr nur noch auf den Aufwand der zu erstellenden Konzession veranschlagt wird, da der Sondernutzen über die Nutzungsgebühr abgegolten werden soll. Hier zur vorangehenden Vorbemerkung noch quasi eine Nachbemerkung: Man muss sagen, dass aufgrund der Kommissionsdiskussion und den Aussagen der Direktion hat man schon stark annehmen können, dass die Verwaltungsgebühr ein Teil der Verleihungsgebühr ist. Ich möchte behaupten, dass es eine Verwaltungsgebühr als explizite Einzelgebühr gibt, war in der Kommissionsberatung wohl kaum jemandem tatsächlich bewusst. So lässt sich dann auch der entsprechende Antrag erklären, da die Aussagen der Direktion, was die Verleihungsgebühren denn tatsächlich beinhalten, zum Teil widersprüchlich waren. Aufgrund der verschiedenen Ansagen ist nicht immer ganz klar festzustellen, welche jetzt wirklich die endgültige sei.

Also, was beantragt Ihnen nun die Kommission? Die Annahme der Kommission war, dass es ein administrativer Akt ist und der wirtschaftliche Nutzen dann mit der Nutzungsgebühr entgolten wird. Eine Anknüpfung an den wirtschaftlichen Nutzen macht entsprechend keinen Sinn. Da gemäss Paragraf 61 nun nur noch für die Wasserkraftnutzung eine Verleihungsgebühr erhoben wird, ist eine Aufwandabschätzung pro Verleihung auch verhältnismässig, da die kleinen Verleihungen nicht mehr stattfinden.

Die Minderheit ist der Meinung, dass die Verleihung über einen administrativen Akt hinausgehe, also auch noch andere Komponenten habe. Man reserviert sich explizit eine Nutzung, und entsprechend ist die Verleihungsgebühr auch eine Reservationsgebühr, die entgolten werden muss. Auch hier hat nochmals die Verwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass man Einnahmenausfälle in Millionenhöhe erwarten muss. Denn die anderen Kantone erheben auch nach wie vor die Verleihungsgebühr und der Kanton Zürich wäre dann der einzige,

der auf diese verzichten würde. Sie haben ja bereits vorher das Beispiel des Etzelwerkes mit dem Sihlsee und dem Bahnstrom gehört.

Die Kommissionsmehrheit – das haben Sie gehört – war zu diesem Stand der Beratung der Meinung, dass die Verleihungsgebühr in erster Linie eine Verwaltungsgebühr ist, und beantragt Ihnen entsprechend, dem Antrag zuzustimmen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Das wesentliche Inhaltliche ist gesagt oder wird vor der zweiten Lesung noch zu Papier gebracht. Wir müssen hier unsere Position nicht ändern, liebe Fraktionskolleginnen und -kollegen, und halten an unserem Antrag deshalb fest.

Roger Liebi (SVP, Zürich): Ich wollte mich eigentlich nicht äussern zu dieser Diskussion und tue es jetzt trotzdem, weil ich irgendwie die Begriffe nicht mehr verstehe, die Sie hier verwenden. Sie sprechen von «Gebühren», «Verleihungsgebühr» und so weiter und so fort. Herr Kägi hat uns jetzt gesagt, eigentlich müsse man den zukünftigen Wert der Nutzung miteinberechnen. Wir sprechen jetzt nicht mehr von Gebühren, das sind Optionsprämien. Sie müssen das dann also wirklich richtig benennen. Das sind Prämien, von denen wir jetzt sprechen. Wenn die Diskussion jetzt in die Richtung geht, wie wir vorhin gehört haben, dass man ja – und da bin ich einverstanden – das knappe Gut Wasser schützen muss, aber geschätzter Herr Regierungsrat und geschätzte Damen und Herren von den Linken: Wenn man eine Boje ins Wasser tut, dann hat das, glaube ich, nichts mit Wassernutzung als solcher am knappen Gut Wasser zu tun. Das möchte ich Ihnen doch auch mitgeben bei der weiteren Diskussion, die Sie nachher haben, was den Begriff «Verleihungsgebühr» und «Verwaltungsaufwand» als solches in der Definition betrifft. Sie sprechen hier – das möchte ich Ihnen jetzt klar mit auf den Weg geben, damit Sie das nochmals überdenken –, wir sprechen jetzt eigentlich von Optionsprämien, wenn Sie so weiterfahren wie jetzt. Und gerade nach Ihren Aussagen, Herrn Kägi, von vorhin, habe ich dieses Gefühl immer stärker. Und das sollten wir nachher überdenken, bevor hier die zweite Lesung stattfindet.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Ich habe ja am Anfang als KE-VU-Mitglied die Vorstellung dieser Vorlage noch miterlebt. Und es ist ja nicht so, dass der Herr Kägi jetzt etwas Neues erzählt hätte. Es ist ja nicht so, dass die Verwaltung etwas anderes gesagt hätte. Das ist in keiner Art und Weise neu, was er heute sagt. Dass Sie nach zweieinhalb Jahren hier in der ersten Lesung auf den Gedanken kommen, dass

ein Antrag, der auch schon vor zwei Jahren gestellt wurde, nicht geht, das ist also schon erstaunlich. Aber es ist einfach Ihre Mentalität bei diesem Gesetz. Sie können machen, was Sie wollen, Sie können beantragen, was Sie wollen. Sie können verfassungswidrige Anträge stellen, Sie können Anträge stellen, die übergeordneten Gesetzen widersprechen, Sie können alles. Und jetzt haben Sie einmal gemerkt, dass es vielleicht eben nicht geht. Es ist nicht zu spät, aber machen Sie es bitte.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Zu Paragraf 62 habe ich bereits gesprochen. Ich möchte nur noch kurz auf die Bojen-Geschichte replizieren, die Roger Liebi aufgegriffen hat. Ihre Fraktionskollegin Nina Fehr hat eine entsprechende Anfrage genau zu diesem Problem gestellt (KR-Nr. 272/2017). Wenn ich es richtig sehe, hat auch Hans-Peter Amrein das mitunterzeichnet. Und da geht es genau um das knappe Gut der Bootsanlegerplätze. Und genau da möchten wir eben nicht, dass Bootsanlegeplätze künstlich reserviert werden und neue Bojenmöglichkeiten künstlich reserviert werden, und am Ende keine Boje dasteht und nicht genutzt wird, sondern: Wer ein Recht hat, von diesem knappen Gut Gebrauch zu machen, der soll es auch brauchen. Das ist im öffentlichen Interesse, deshalb brauchen wir auch hier eine Verleihungsgebühr.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen) spricht zum zweiten Mal: Kollege Liebi, die Diskussion erinnert nun doch schon ziemlich stark an die letzte «Arena» (politische Diskussionssendung im Schweizer Fernsehen) und die Diskussion über den Begriff «Gebühr». Sie sagen, es sei eigentlich gar keine Gebühr. Doch, es ist eben eine Gebühr. Und die Verleihungsgebühr – Kollege Forrer hat es zu erklären versucht, ist aber stimmlich oder verstandesmässig wahrscheinlich nur bis in die Mitte des Saals durchgedrungen (Heiterkeit). Kollege Forrer hat versucht, zu erklären, was diese Gebühr abgilt. Sie gilt eine Konzession ab, die noch nicht wirtschaftlich genutzt wird. Denn wenn sie wirtschaftlich genutzt wird, dann fängt ja die Nutzungsgebühr an, zu laufen. Eine solche Konzession hat die Wirkung, dass niemand sonst das Gewässer an der gleichen Stelle nutzen kann. Deshalb ist es ja auch verfehlt, dass das in Zukunft nur noch so viel kosten soll wie die administrative Arbeit für die Bearbeitung des Konzessionsgesuchs. Es besteht die Gefahr, dass Konzessionsgesuche nur deshalb eingereicht werden, dass niemand anders diesen «Claim» abstecken kann oder diese private Reservierung einer öffentlichen Ressource vornehmen

kann. Und der Preis, Kollege Liebi: Hier kommt eben die Marktwirtschaft zum Zug. Es ist nicht eine Gebühr im Sinne einer Stempelgebühr, sondern es ist ein marktwirtschaftlich bestimmter Preis als Prozentsatz des zu erwartenden Profits. Das ist Marktwirtschaft. Und wenn theoretisch zwei an der gleichen Stelle ein Wasserkraftwerksgesuch stellen, dann könnte der Regierungsrat demjenigen die Konzession geben, der eine bessere Gebühr abliefern kann, weil er einen höheren Profit an der gleichen Stelle erzielen kann. Es geht also um einen marktwirtschaftlich bestimmten Preis, da müsste doch auch Ihr Herz lachen, Herr Liebi.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Ruedi Lais gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 92:71 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 63. d. Nutzungsgebühr Abs. 1 lit. a–d

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 1 lit. e

Minderheitsantrag von Barbara Schaffner, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais und Daniel Sommer:

e. dem mit dem Recht verbundenen wirtschaftlichen Nutzen,

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Ich werde zugleich zu litera e und f sprechen.

Es geht in Paragraf 63 um die Nutzungsgebühr. In Absatz 1 gibt es ja diese Auflistung, wofür diese Nutzungsgebühr erhoben wird oder wonach sie bemessen wird. Die Kommission hat die Auflistung für diese Bemessung der Nutzungsgebühr umformuliert. Die ursprüngliche Formulierung stammt aus dem Wasserwirtschaftsgesetz und hat sich gemäss Verwaltung gut bewährt. Im Grossen und Ganzen wurden die Punkte übernommen, aber etwas deutlicher und klarer ausgeführt. Praktisch alle Punkte tauchen auch wieder auf.

Die Mehrheit hat allerdings eine Abänderung vorgenommen, die nun zu diesen beiden Minderheitsanträgen geführt hat. Die Mehrheit erwähnt zwar zusätzlich Sondervorteile, bei der Aufzählung werden aber der mit dem Recht verbundene wirtschaftliche Nutzen und der Wert der an das oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke nicht mehr explizit erwähnt. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass diese nicht aufgezählten Punkte schon in den Sondervorteilen beinhaltet und deshalb bereits berücksichtigt sind, so zum Beispiel der Sondervorteil für den Konzessionär. Darunter hat sich die Kommission den wirtschaftlichen Nutzen der Reservation vorgestellt oder eben solche Punkte wie den Wert der angrenzenden Grundstücke.

Die Minderheit möchte diese Punkte erhalten, also insbesondere den wirtschaftlichen Nutzen und die potenzielle Wertsteigerung der angrenzenden Grundstücke, da ihrer Meinung nach die Allgemeinheit bei einer Gebühr nach dem wirtschaftlichen Nutzen von der Aufwertung eines Grundstückes profitieren solle, wenn diese auch tatsächlich so stattfindet.

Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Mein Votum bezieht sich eigentlich auf den ganzen Paragrafen 63, insbesondere aber auf meine beiden Minderheitsanträge. Zudem schliesse ich in meinem Votum die Meinung der EVP mit ein.

Beide Anträge stammen aus dem Bemessungskatalog, den der Regierungsrat vorgeschlagen hat, und stimmen inhaltlich mit dem geltenden Wassergesetz überein, das hat die Präsidentin schon ausgeführt. Wir müssen uns also wieder fragen, was die Beweggründe der Antragsteller sind, ein funktionierendes System umzukrempeln. Ich kann offen eingestehen, dass ich nicht verstehe, wer daraus einen Nutzen ziehen soll. Und damit verstehe ich auch nicht, weshalb wir – das heisst vor allem die Verwaltung – den Aufwand leisten sollen, den diese Umstellung mit sich bringt. Die Antragsteller wünschen sich objektiv messbare Kriterien, in Metern, Kilogramm und Kilowattstunden. Gerade ein Immobilienverwalter sollte aber wissen, dass es nur drei Kriterien für den Wert einer Liegenschaft gibt, nämlich die Lage, die Lage und nochmals die Lage. Wenn also ein Steg für einen Bootsverleih oder ein Seerestaurant oder eben auch eine Boje gebaut werden soll, ist die Länge oder die Fläche zweitrangig zur Frage, ob sich diese Meter oder Quadratmeter am Pfäffikersee oder am Zürichsee, am Bellevue oder an der «Pfnüselküste» befinden. Die Gebührenordnung muss auf diese Unterschiede eingehen können. Damit sie dies kann, müssen Sie meinen beiden Minderheitsanträgen zustimmen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Der Herr Regierungspräsident hat in seinem letzten Votum vor der Verschleuderung von Volksgut gewarnt und er hat auf das Wassergesetz von 1901 verwiesen. Ich habe die Protokolle der damaligen Debatte gelesen; sie dauerte übrigens fünf Monate, dies an alle Kolleginnen und Kollegen, denen das Wassergesetz langsam am Hals steht. Das Votum des Regierungspräsidenten hätte von unserem ersten Fraktionspräsidenten, Hermann Greulich, stammen können, der damals auch das Wort ergriffen hat in diesem November 1900 und vor der Verschleuderung von Volksgut gewarnt hat. Denn damals stritt man sich stunden- oder tagelang auch über Nutzungsgebühren.

Die Mehrheit will hier zwei wichtige Bemessungsgrundsätze für Nutzungsgebühren streichen: den wirtschaftlichen Nutzen und den Wert von Ufergrundstücken. Ich spreche hier als Vertreter des einzigen Bezirks, der keinen Seeanstoss hat – nicht einmal einen kleinsten See haben wir –, ich kenne mich hier deshalb nicht so gut aus. Aber der Urheber, Kollege Schucan, kann uns sicher sagen, wem er mit seinem Mehrheitsantrag eigentlich nützen will. Er soll detailliert offen legen, wem diese Streichung wirklich im Portemonnaie etwas bringt. Als Gemeinderat von Uetikon hat er sicher entsprechende Kenntnisse. Die Staatskasse und die Gesamtheit der Zürcher Bevölkerung jedenfalls haben von diesem Mehrheitsantrag keinen Nutzen, ganz im Gegenteil. Es ist übrigens ein interessanter Widerspruch zur freisinnigen Politik, die ja bei der Wohnbauförderung immer eine Marktmiete verlangt. Hier hingegen, wenn man das öffentliche Gut «Wasser» nutzen will, soll man nur eine Kostenmiete bezahlen, also nur die Menge des Wassers oder die Länge des Seeanstosses sollen Bemessungsgrundsätze sein. Wir sind der Meinung, dass die Bevölkerung am Profit teilhaben soll, der aus der Nutzung der Gewässer entsteht, und zwar auch dann, wenn die Nutzung nicht aus der Nutzung der Wasserkraft besteht.

Bei Absatz f insbesondere handelt es sich um eine Mehrwertabschöpfung – wir werden ja in den nächsten Wochen auch über dieses Thema öffentliche Debatten führen –, eine Mehrwertabschöpfung aufgrund einer staatlichen Entscheidung, die wir selbstverständlich begrüssen. Hier ist ja die Mehrwertabschöpfung gemäss dem Raumplanungsgesetz nicht anwendbar, da es sich nicht um Mehrwerte aufgrund von Planungen handelt. Wir lehnen die Privilegierung von Privatinteressen

gegenüber den öffentlichen Interessen auch hier ab und wollen die beiden Buchstaben der Regierungsvorlage im Gesetz belassen.

Wir unterstützen deshalb die Minderheitsanträge von Barbara Schaffner.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Auch wir Grünen vertreten die Auffassung, dass der wirtschaftliche Nutzen als Kriterium zur Bemessung der Nutzungsgebühr beigezogen werden muss. Und es erstaunt, dass gerade die Kreise, welche der Wirtschaftlichkeit bei jeder Gelegenheit das Wort reden, jetzt bei diesem Antrag zurückkrebsen. Wenn eine Nutzungsgebühr sich am wirtschaftlichen Nutzen bemisst, so kann dies als Garant dafür genommen werden, dass sie weder zu hoch noch zu niedrig bemessen wird. Und wir wollen ja nicht, dass ein wirtschaftlich orientierter Konzessionsnehmer oder eine Konzessionsnehmerin unter den zu hohen Nutzungsgebühren künstlich leidet, sodass die Nutzung eines öffentlichen Guts sich überhaupt nicht mehr rentiert. Wir wollen aber auch nicht, dass ein öffentliches Gut quasi verschenkt wird und ein Einzelner daraus unverhältnismässige Profite zieht, während die Allgemeinheit von diesem öffentlichen Gut nichts mehr hat. Es ist nicht Aufgabe des Staates, Exklusivrechte zu möglichst günstigen Konditionen zu vergeben, damit Einzelne daraus auf jeden Fall ihre Profite schlagen können. Profite sollen durch ökonomisches Geschick entstehen – und nicht durch staatliche Geschenke.

Deshalb stimmen wir beiden Anträgen von Barbara Schaffner zu.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Barbara Schaffner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 92: 76 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 63 Abs. 1 lit. f

Minderheitsantrag von Barbara Schaffner, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais und Daniel Sommer:

f. dem Wert angrenzender Grundstücke, wenn oberirdische Gewässer in Anspruch genommen werden.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Barbara Schaffner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 88:76 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 63 Abs. 2

Ratspräsidentin Karin Egli: Paragraf 62 Absatz 2 wurde bereits mit dem Minderheitsantrag zu Paragraf 61 erledigt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 63 Abs. 3 §§ 64–73

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 74. Wasserzins Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 74 Abs. 2

Minderheitsantrag I von Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss und Ruedi Lais:

Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Minderheitsantrag II von Michael Welz und Ivo Koller:

Ratspräsidentin Karin Egli: Zu Absatz 2 liegen neben dem Kommissionsantrag noch zwei Minderheitsanträge vor. Da es sich um drei verschiedene Anträge handelt, stellen wir zuerst den Kommissions-

² Dieser berücksichtigt die Wirtschaftlichkeit der Wasserkraftnutzung. Er entspricht höchstens dem bundesrechtlichen Höchstansatz.

mehrheitsantrag dem Minderheitsantrag Welz gegenüber und danach den obsiegenden Antrag dem Minderheitsantrag Forrer.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Wir sind nun im Bereich der Wasserkraftnutzung oder, genauer gesagt, beim Wasserzins angelangt. Bei der Nutzung der Wasserkraft wird eine jährliche Gebühr namens Wasserzins erhoben. Dies ist beim Betrieb der Wasserkraftwerke einerseits ein Kostenfaktor und andererseits wird die Öffentlichkeit für die Nutzung der Energie des Wassers entschädigt. Der Bund legt einen Höchstansatz, also wie viele Rappen pro Kilowattstunde in Rechnung gestellt werden können, fest. Der Regierungsantrag beantragt, dass man sich am vom Bund festgelegten Höchstansatz orientiert.

Die KEVU-Mehrheit beantragt Ihnen nun, dass er eben nicht zwingend dem Höchstansatz entspricht, sondern höchstens dem bundesrechtlichen Höchstansatz entspricht. Das heisst also, es gibt eine gewisse Flexibilität beim Wasserzins. Er kann bis und mit zum bundesrechtlichen Höchstansatz gehen, muss es aber nicht. Dies entspricht einer gewissen Flexibilisierung der Wasserkraft-Nutzern gegenüber.

Die Minderheit I spricht sich für den regierungsrätlichen Antrag aus, da es eine klare Regelung aufgrund der Bundesvorgabe sei. Die Minderheit II nimmt im Prinzip die Flexibilisierung der KEVU-Mehrheit auf, macht aber noch eine weitere Spezifizierung, wann eben nicht mehr der bundesrechtliche Höchstansatz genommen werden soll, was ja im KEVU-Mehrheitsantrag so nicht genau dargelegt ist, sondern es wird einfach die Möglichkeit hierzu eingeräumt. Nach Minderheit II soll bei der Bemessung des Wasserzinses auch die Wirtschaftlichkeit der Wasserkraftnutzung berücksichtigt werden. Die Kommissionsminderheit II ist der Meinung, dass damit das Gut «Energie aus Wasser» geschützt und gefördert werden kann, da es in niemandes Interesse sein kann, dass sich die Wasserkraftnutzung nicht mehr lohnt, weil die Wasserzinsen so hoch angesetzt werden, dass sich der Betrieb nicht mehr lohnt, und macht diesen Antrag im Sinne der Unterstützung der Wasserkraft.

Ich möchte Sie im Namen der KEVU-Mehrheit auffordern, dass Sie der Mehrheitsmeinung zustimmen, da diese schon eine gewisse Flexibilisierung gegenüber der heutigen Regelung ermöglicht.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Die bürgerliche Kommissionsmehrheit möchte die Festlegung der Wasserzinsen gegenüber dem bundesrechtlichen Höchstansatz nach unten öffnen. Wir halten das nicht für nötig. Die bundesrechtlichen Höchstansätze kommen aufgrund einer breit vorgenommenen Interessenerwägung zustande, und es scheint uns fraglich, was eine nochmalige Interessenabwägung auf kantonaler Ebene Zusätzliches bringen kann, ausser dass sich der administrative Aufwand dabei erhöht.

Ein Kilowatt Wasserkraftleistung, für das der Bund den Höchstsatz festlegt, ist auch im Kanton Zürich ein Kilowatt Wasserkraftleistung. Und auch die Grosswetterlage am Strommarkt ist für unsere elf wasserzinspflichtigen Kraftwerke keine andere als diejenige für die anderen Wasserkraftwerke in der Schweiz. Es gibt also keinen Grund, warum die Regierung nicht den bundesrechtlichen Ansätzen folgen soll, wenn es um die Neuerung der Wasserkraftkonzessionen geht, warum man hier nochmals daran herumschräubeln soll.

Inzwischen ist ja auch das PR-Märchen von der unrentablen Wasserkraft widerlegt, genauso wie das PR-Märchen vom Stromblackout, mit dem die Stromlobby den Subventionshahn für die Wasserkraft zu öffnen versuchte. Unrentabel sind nicht die konventionellen Wasserkraftwerke. Diese können mit ihren niedrigen Gestehungskosten auch in der gegenwärtigen Marktsituation gut bestehen. Unrentabel sind zurzeit die neuen Pumpspeicherkraftwerke, von denen sich im Kanton Zürich allerdings keine befinden. Darum fallen auch ihre Gebühren nicht in unsere Hoheit. Und mit der fortgeschrittenen Einbindung unserer Stromversorgung in den europäischen Strommarkt sind gemäss neusten Studien auch von der ETH ebenfalls keine Blackouts zu erwarten. Es braucht hier also keine Spezialförderung in unserem kantonalen Gebiet. Fazit: Es gibt auch bei den gegenwärtigen, etwas angespannten Marktbedingungen bei der konventionellen Wasserkraft keinen Grund für Befürchtungen und entsprechend besteht keine Notwendigkeit, die Praxis für die Festlegung der Wasserzinsen in unserem Kanton heute zu ändern.

Wir Grünen stimmen dem Antrag der Regierung zu.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Unser Antrag definiert den Grundsatz für die Festlegung des Wasserzinses. Wir wollen, dass die Wirtschaftlichkeit neu berücksichtigt wird. Jährlich bezahlt das Wasserkraftwerk Eglisau 2,7 Millionen Franken an den Kanton Zürich, egal, ob die Stromproduktion defizitär oder rentabel ist. Somit ist der Staat durch die derzeitig vorgeschriebenen Höchstansätze mitverantwortlich für die vergangene und teilweise noch heutige Misswirtschaft in der Stromproduktion durch die Wasserkraftwerke. Dieser Antrag ist

einer der wesentlichen Anträge, damit die Wasserkraftwerke auch in Schweizer Hand bleiben, und das wollen wir hier drin ja fast alle.

Der Regierungsrat soll nicht starr am Höchstsatz des Bundes festhalten, wenn die Stromproduktion der Wasserkraftanlagen defizitär ist. Selbstredend spreche ich hier nicht von monatlichen Schwankungen, sondern von der Grosswetterlage. In diesem Sinne muss die Möglichkeit bestehen, bei defizitärer oder profitabler Wasserkraftnutzung den Wasserzins anzupassen.

Dieser Antrag schafft die geforderte Flexibilität und hilft, dass die Wasserkraftwerke für die Zukunft fit gemacht werden.

Felix Hoesch (SP, Zürich): Entgegen dem Dispositiv wechseln wir zur Minderheit II, zu Michael Welz. Auch wir finden den Konkurs eines Wasserkraftwerkes keine gute Sache. Ein stillgelegtes Wasserkraftwerk ist einfach ein schlechtes Wasserkraftwerk, und darum macht es Sinn, die Wirtschaftlichkeit hier im Gesetz einzutragen. Und ein Verkauf nach China oder sonst eine plakative Meldung finden wir noch schlechter. Darum unterstützen wir hier jetzt Michael Welz und bitten Sie, dies auch zu tun. Herzlichen Dank.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Es scheint einmal mehr so zu sein, dass die GLP und die EVP die Kohlen aus dem Feuer holen müssen.

Die Wasserkraft ist noch immer unsere wichtigste einheimische Quelle erneuerbarer Energie. Deshalb beschloss der Bundesrat im ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 logischerweise, diese Form der Energiegewinnung weiter auszubauen. Doch damit dies gelingt, sind gute Rahmenbedingungen eine Voraussetzung – auch in den Kantonen. Eine davon finden wir im von der KEVU-Mehrheit vorgeschlagenen Paragrafen 74 Absatz 2. Dieser besagt, dass dem Regierungsrat in der Bemessung der Gebühren ein gewisser Spielraum eingeräumt werden muss.

EVP und GLP begrüssen diesen Spielraum, denn das gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, den Tarif für den Wasserzins tiefer als auf dem bundesrechtlichen Höchstsatz festzulegen. Und damit kann er ja auch schon ein Stück weit die Wirtschaftlichkeit der Wasserkraftwerke berücksichtigen. Angesichts der tiefen Strompreise ist die Rentabilität für viele Wasserkraftwerke infrage gestellt. Wenn der Staat hier mit tieferen Gebühren eine gewisse Entlastung bewirken kann, leistet er damit auch einen Beitrag an die Existenzsicherung der Wasserkraftwerke. Trotzdem, finden wir, darf diese Möglichkeit nicht als

Freipass missbraucht werden. Die Verantwortungsträger der Wasserkraftwerke sind also gefordert, ihre Unternehmen seriös und nach wirtschaftlichen Kriterien zu führen.

Die Minderheitsanträge sind zwar gut gemeint, vor allem aber der Minderheitsantrag II könnte als Ausrede benützt werden, wenn schlecht geplant oder lausig gearbeitet wurde. Der Antrag der KEVU-Mehrheit ist in diesem Fall ausgewogener und wird darum von EVP und GLP klar unterstützt. Die Minderheitsanträge I und II lehnen wir ab.

Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon): Die CVP unterstützt beim Wasserzins den Minderheitsantrag II von Michael Welz und Ivo Koller. Wir sind der Auffassung, dass die Wasserenergie als saubere Energie optimale Rahmenbedingungen braucht. Insofern finden wir die Formulierung im Minderheitsantrag II sinnvoll, sodass wir möglichst optimale Rahmenbedingungen auch in Zukunft schaffen können, sodass die Wasserkraft einen höheren Marktanteil erreichen kann.

Abstimmung I

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag II von Michael Welz gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 129: 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag II zuzustimmen.

Abstimmung I

Der Minderheitsantrag II von Michael Welz wird dem Minderheitsantrag I von Thomas Forrer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 148: 19 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag II zuzustimmen.

§ 75

Keine Bemerkungen; genehmigt.

C. Weitere Nutzungen §§ 76–80

Ratspräsidentin Karin Egli: Paragrafen 77 bis 80 haben wir bereits mit den Paragrafen 10a bis 10f erledigt.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 82. Wassermangel

Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Felix Hoesch und Rosmarie Joss:

Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Nach dem Kapitel über die Nutzung des Wassers sind wir nun beim Punkt angekommen, was gemacht werden soll, wenn es nicht genug Wasser hat, wir sind nun beim Thema Wassermangel. Im regierungsrätlichen Antrag steht, dass bei akutem Wassermangel infolge Trockenheit die Direktion die Gemeinden ermächtigen kann, vorübergehende Wasserentnahmen aus Gewässern zu Bewässerungszwecken zu bewilligen. Die KEVU ändert diesen Absatz 1 wie folgt ab: Es ist nur noch die Rede von akutem Wassermangel. Auf die Ergänzung «infolge Trockenheit» wird verzichtet. Anstatt dass die Direktion «kann», heisst es «die Direktion ermächtigt die Gemeinden», das heisst, sie muss die Gemeinden dazu ermächtigen. Und es wird noch ergänzt, dass die Behörden innert nützlicher Frist handeln.

Die KEVU-Mehrheit ist der Meinung, dass man diese Änderung so machen soll, da die Ergänzung «infolge Trockenheit» nicht notwendig ist und deshalb auszulassen sei. Wenn zu wenig Wasser da ist, ist es zwingend notwendig, dass die Behörden schnell handeln. Sonst ist es zum Beispiel bei landwirtschaftlichen Kulturen eh zu spät, wenn mit einer rechten Zeitverzögerung erst eine zusätzliche Wasserentnahme bewilligt würde. Deshalb eben auch die Ergänzung «Die Behörden handeln innert nützlicher Frist.»

Die Minderheit ist der Meinung, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass bei akutem Wassermangel die Behörden entsprechend schnell reagieren, und dieser zusätzliche Satz von dem her eine Überregulierung ist. Auch soll genau gesagt werden, bei welchem Grund von Wassermangel eine zusätzliche Wasserentnahme möglich ist, nämlich tatsächlich infolge von Trockenheit.

Ich bitte Sie im Namen der KEVU-Mehrheit, dem abgeänderten Absatz zuzustimmen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Die Vertretung des Zürcher Bauernverbandes reklamiert mit diesem Antrag eine bevorzugte Behandlung. Statt dass sie präventiv den Klimawandel vorwegnimmt und sich Reserven beschafft beziehungsweise technische Lösungen für die Bewässerung in Trockenzeiten bereitstellt, will sie einfach in die öffentlichen Gewässer greifen können, eine Gleichstellung mit der Feuerwehr, die ja natürlich kein formelles Gesuch um Wasserentnahme stellen kann, wenn es brennt. Landwirte sollen via Gemeinden einfach Wasser aus den Bächen dann entnehmen können und die Direktion soll eine solche Bewilligung für den ganzen Kanton erteilen müssen die Kommissionspräsidentin hat das klar gesagt -, dann sollen die Bauern also einfach dieses Wasser via Gemeinde erhalten. Herrscht aber Wassermangel, so herrscht dieser auch in den meisten Gewässern, und solche extreme Situationen werden mit dem Klimawandel in Zukunft häufiger vorkommen. Die einheimische Wasserflora und -fauna leidet dann unter den zu hohen Temperaturen des Wassers, wenn die Gewässer nicht ganz trockenfallen, wie das ja bei einem der grösseren Flüsse im Kanton, der Töss, regelmässig geschieht. Es wäre also sehr sorgfältig und in jedem einzelnen Fall, jedem einzelnen Gewässer zu prüfen, ob dieses öffentliche Wasser einfach so abgepumpt werden darf.

Eine generelle Bewilligung und schon gar die Verpflichtung, generelle Bewilligungen für die Gemeinden freizugeben, lehnen wir ab. Das wäre fahrlässig. Da ja dieser Antrag auch wieder eine Mehrheit finden wir, fordern wir die Direktion auf, den Begriff «akuter Wassermangel» so auszulegen, dass keine wasserbewohnenden Organismen durch den Durst der Agrarindustrie zu Schaden kommen. Vielen Dank.

Martin Haab (SVP, Mettmenstetten): Lieber Ruedi Lais, ich habe eigentlich nur darauf gewartet, dass du wieder auf die Landwirtschaft und im Speziellen auf den Zürcher Bauernverband, welchen ich hier vertreten darf, eindreschen kannst.

Bereits im Zweckartikel, Paragraf 2, wird darauf hingewiesen, dass auch die Landwirtschaft und im Speziellen unsere Gemüsebaubetriebe ein Recht auf eine Partizipation an unseren Wasserressourcen haben sollen, ist doch der Kanton Zürich der viertgrösste Agrarkanton und der zweitgrösste Gemüseproduzent unseres Landes. Wir sprechen hier nicht von regulärer Nutzung von Wasser durch Gemüsebetriebe, die in der Regel eine Konzession zum Bezug von Wasser besitzen oder sogar, wie im Falle Furttal, in eine eigene Wasserversorgung von der

Limmat via Hüttikon investieren und diese auch für ihre Produktion in sogenannten normalen Jahren nutzen können. Wir sprechen in Artikel 82 von Ausnahmesituationen, wie sie vielleicht alle zehn Jahre in unserem Gebiet anzutreffen sind. Wenn ich über die Kantonsgrenze in den Kanton Aargau schaue, der eine ähnliche Struktur von Ackerbauund Gemüsebaubetrieben hat, so kennt er ein wesentlich schlankeres Verfahren für die Bewilligung in sogenannten Wassermangelsituationen. Auch wir im Kanton Zürich benötigen einen schlanken Weg in solchen Situationen, einen schlanken Weg, der schnell und zügig geht und nicht auf die Ferienabwesenheit von gewissen Leuten achten muss in der Verwaltung, sondern sodass bewässert werden kann, bevor die Kartoffeln oder die Zuckerrüben schlappmachen.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Der entscheidende Satz in diesem KEVU-Mehrheitsantrag lautet: «Die Behörden handeln innert nützlicher Frist.» Dieser einfache Satz enthält mehr Zündstoff, als ein erster Blick vermuten lässt. Schon der erste Teil, «die Behörden handeln», lässt vermutlich bei vielen von uns eine schöne Palette gegenteiliger Erfahrungen aufblitzen. Behörden handeln eben gerade nicht immer. Sie administrieren, verwalten, verlangen Formulare, müssen zuerst gründlich prüfen und geben dann irgendwann in Form einer schriftlichen, sauber verfassten Verfügung Bescheid, natürlich inklusive Gebührenrechnung. In der Zwischenzeit sind unsere Kulturen ausgetrocknet und wir vor dem Verwaltungsschalter alt und schrumpelig geworden. Der zweite Teil dieses Satzes, «innert nützlicher Frist», zeigt eben an, dass bei akutem Wassermangel eine gewisse Eile geboten wäre. Diese ist jedoch mit den üblichen Drehzahlen der Amtsmühlen meistens nicht ganz kompatibel.

EVP und GLP finden darum, dass diese nützliche Frist einen deutlichen Hinweis darauf gibt, dass sich ihr Nutzen nur dann entfaltet, wenn auf unnütze Bürokratie verzichtet wird. Der Vorschlag der KE-VU-Mehrheit lässt uns einen kleinen Hoffnungsschimmer, die administrativen Abläufe in diesem Fall vielleicht, möglicherweise und eventuell ein klein wenig beschleunigen zu können. Der Vorschlag ist daher anzunehmen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Ruedi Lais gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 129: 39 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen. \$ 83

Keine Bemerkungen; genehmigt.

D. Verfahren bei Nutzungsgesuchen § 84. Ordentliches Verfahren a. Vorprüfung und Planauflage

Ratspräsidentin Karin Egli: Paragraf 84 wurde bereits mit dem Antrag zu Paragraf 21 erledigt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 85 und 86 E. Wasserversorgung §§ 87–90

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 91. Bezugspflicht

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Hier gibt es ja ebenfalls keinen Minderheitsantrag aus der KEVU. Aber da meines Wissens die Regierung an ihrer Formulierung dieses Paragrafen festhält, möchte ich doch noch kurz etwas dazu sagen.

Es geht beim Paragraf 91 um die Benutzungspflicht der öffentlichen Wasserversorgung respektive, wann man sich eben nicht an die Wasserversorgung anschliessen muss. Die Kommissionsmehrheit präzisiert dies in ihrem Antrag im Sinne, dass, wenn eine andere Wasserversorgung mit einwandfreier Wasserqualität vorhanden ist und somit eine qualitativ hochstehende Trinkwasserversorgung gewährleistet ist, dass dann diese Anschlusspflicht oder die Benutzungspflicht nicht gilt. Weiter wird in Absatz 2 die Verwendung von Regen- und Brauchwasser ausserhalb der öffentlichen Wasserversorgung geregelt. Diese darf nämlich in getrennten Systemen genutzt werden und ist zusätzlich gebührenfrei.

Regierungspräsident Markus Kägi: Nach Paragraf 91 sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die im Einzugsbereich der

öffentlichen Wasserversorgung liegen, grundsätzlich verpflichtet, an das öffentliche Wasserversorgungsnetz anzuschliessen. Eine Ausnahme ist dort zu machen, wo die Eigentümerinnen und Eigentümer selber über eine einwandfreie Wasserversorgung verfügen. In diesem Zusammenhang bedeutet «einwandfrei»: eine ausreichend geschützte eigene Versorgung, die Wasser von Trinkwasserqualität liefert, in ausreichender Menge und unter genügendem Druck.

Die beiden letzten Gesichtspunkte sind bedeutsam im Brandfall: Fehlt es an einer ausreichenden Löschwassermenge oder an einem genügenden Druck, steht der Feuerwehr zu wenig Wasser für das Löschen des Brandes zur Verfügung.

Die Fassung der KEVU lässt jetzt die Aspekte der ausreichenden Menge und des genügenden Drucks unberücksichtigt. Mit dieser Formulierung ist nicht gewährleistet, dass die Feuerwehr im Brandfall überhaupt Wasser zum Löschen hat. Daher empfehlen wir Ihnen, die Fassung des Regierungsrates zu beschliessen und den Antrag der KE-VU abzulehnen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Antrag des Regierungsrates gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 122: 43 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§\$ 92–95

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Karin Egli: Wir unterbrechen hier die Beratung des Wassergesetzes. Wir fahren nächste Woche am Montag weiter, dies in Absprache mit der Fraktionspräsidentin und den Fraktionspräsidenten.

Die Beratung der Vorlage 5164a wird abgebrochen. Fortsetzung am 12. Februar 2018.

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Totalrevision des Kantonsratsgesetzes
 Motion Geschäftsleitung
- Fertig mit dem Steuererklärungs-Chrüsimüsi: 5 Jahre Steuerbefreiung für neu gegründete Unternehmen!
 Parlamentarische Initiative Daniel Häuptli (GLP, Zürich)
- Keine Sonderstellung der beiden Städte Zürich und Winterthur Parlamentarische Initiative Claudio Schmid (SVP, Bülach)
- Keine Steuergelder für Abstimmungskämpfe durch Behörden
 Parlamentarische Initiative René Truninger (SVP, Illnau-Effretikon)
- Keine Doppelte Staatsbürgerschaft (bestimmter Staaten) bei Angehörigen der Kantonspolizei
 Parlamentarische Initiative Claudio Schmid (SVP, Bülach)
- Versorgung chronisch kranker Menschen
 Anfrage Barbara Günthardt Fitze (EVP, Winterthur)
- Entwicklung der Kosten im sonderpädagogischen Bereich Anfrage Elisabeth Pflugshaupt (SVP, Gossau)
- Interessenbindungen der Staatsanwaltschaft
 Anfrage Claudio Schmid (SVP, Bülach)

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr

Zürich, den 5. Februar 2018

Die Protokollführerin:

Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 26. Februar 2018.